

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Landes-Fürst in Rostock, Aus Macht- und Gnaden-Briefen der Drey- und Vierzehenden Jahrhunderten, Gegen die unnatürliche Verläugnung des dasigen erbunterthänigen Stadt-Raths behauptet**

**Ditmar, Gottfried Rudolf von**

**Wien, 1762**

**VD18 90521897**

Erste Abtheilung, welche den Landes-Fürsten in Rostock aus Historischen und allgemeinen Gründen beweiset.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-10611**



Erste Abtheilung,  
welche den  
**Landes-Fürsten in Klostock**  
aus  
Historischen und allgemeinen Gründen  
beweiset.



§. 1.

Eine Streit-Schrift, welche sich, wie die Klostockische, unter dem Nahmen einer Historisch-Diplomatischen Abhandlung ankündigt, konnte sich nur auf eine zwofache Art um solchen Nahmen verdient machen. Entweder sie musste alle ihre Grundsätze nicht anders, als mit Zeugnissen der Geschichte und Urkunden bewährt, erscheinen lassen: oder sie musste auch die Geschichte und Urkunden ordentlich und aufrichtig darlegen, und dann mit richtigen Folge-Sätzen, die sich aus selbigen ergeben, schließen. Keine von beyden Arten ist in der Klostockischen Schrift beobachtet. Sie rechtfertiget sich also nicht zu dem angenommenen Nahmen einer historisch-diplomatischen Abhandlung.

§. 2.

Sie macht Voraussetzungen ohne Grund. Ihre Streit-Sätze sind zugleich ihre Beweisgründe. Der Schluß nimmt die Stelle des Anfangs ein. Sie erdenkt sich

d. Land. Fürst in Klost. I. Th. X

sich Begriffe und Umstände, um ihnen die Geschichte und Urkunden dienstbar zu machen. Solten, der Natur und Ordnung nach, die Sätze von den Geschichten und Urkunden beherrscht werden; So siehet man in der Rostockischen Abhandlung das Widerspiel, und die Geschichte samt den Urkunden nur den willkürlichen Sätzen unterthänig. Entweder es fehlet den Grund-Sätzen der Rostockischen Abhandlung am historischen und urkundlichen Verweis, oder es fehlet auch ihren Anzügen der Geschichte die Wahrheit, und ihren Urkunden die Richtigkeit. Ihre Hauptbegriffe sind ohne Bestimmung und ohne Erklärung geblieben. Aus allem dem erwachsen Haupt-Fehler einer Streit-Schrift. Die Rostockische Abhandlung wird derselben nicht ohne Grund beschuldiget. Es sind überzeugende Beweise von allen diesen Fehlern zur Hand.

## §. 3.

Gleich ihre ersten Zeilen des ersten §. enthalten diesen Satz: Die Stadt Rostock ist gleich aus ihrer ersten Stiftung eine freye, und mächtige Stadt geworden. Den Beweis desselben wird jeder vernünftiger Leser zur Stelle vermuthet haben. Er findet ihn nicht. An der Stelle, wo man den Beweis, p. 2. suchen sollte, siehet man nichts, als das bloße Versprechen: Man werde bemühet seyn, den Satz darzuthun, von welchem man sich gleich in selbigem Augenblick aufs weiteste wiederum entferneth. Heisset das, im historisch-diplomatischen Verstande gründlich schreiben? Heisset das nicht der Geschichte und den Urkunden zuvorkommen? Heisset das nicht mit einem Ausspruch anfangen, mit dem man nur hätte endigen können? Hätte man einen so wichtigen Satz gleich anfangs, ohne den mindesten Schein des Beweises, auf die Bahn bringen mögen, wenn man im Wege der Ordnung, zum Ziel der Wahrheit, gehen wollen? Aber wie es dem ersten Satz der Rostockischen Abhandlung so fort an Beweise fehlet; So gebricht es auch ihren ersten Begriffen an gehöriger Bestimmung. Was ist eine freye Stadt? Was verstehet die Abhandlung unter der ersten Stiftung der Stadt? Das alles wird von der Rostockischen Abhandlung unbestimmt gelassen. Darauf beruhete gleichwohl die ganze Gründlichkeit der Abhandlung. Es wird also hier dieser Mangel zu ersehen, mithin das erste Gesetz einer Streit-Schrift, durch Voraussetzung bestimmter Begriffe, zu erfüllen seyn.

## §. 4.

Nach dem allgemeinen Staats-Recht ist eine freye Stadt eine solche die auf eigenem, von keiner andern Macht abhängigem Grund und Boden, ihr Daseyn und Wesen aus eigener Wahl und Macht genommen und erhalten hat. Eine, solcher Gestalt freye Stadt, ist in Deutschland nirgend zu finden \*. Nach dem besondern teutschen Staats-Recht sind in Deutschland entweder freye Reichs- oder auch befrehete Land-Städte. Jene sind bekanntermassen solche, die auf einem unmittelbaren Reichs-Boden belegen sind, und auf dem Grund ihrer, vom Kayser erhaltenen Freyhheits-Briefe, als Reichs-Stände, blos unter des Kayfers und Reichs Bothmässig

\* *Covring.* de Urb. German. §. LXIIX — LXXXII. *Brunnem.* de Increment. Urb. Germ. per tot.

mäßigkeit stehen <sup>2</sup>. Diese, nämlich die befreieten Land-Städte, sind diejenigen, die in einem unmittelbaren und geschlossenen Reichs-Lande belegen, und von Ihrem Landes-Fürsten zwar mit gemessenen Freyheiten begabet, dabey aber dem Landes-Fürsten unterwürfig, und das Band der Unterthänigkeit zu erkennen schuldig sind. Sie heissen Fürsten-Städte, Land-Städte, auch dem eingeführten Gebrauch nach, Municipal-Städte <sup>3</sup>. So oft sich nun in dieser Ausführung zu Tage legen wird, daß die Stadt Rostock nicht auf einem unabhängigen Boden belegen, nicht aus eigener Macht und Wahl, und nicht aus Kayserlichen Freyheits-Briefen ihr Wesen genommen, mithin nicht unmittelbar unter Kayser und Reich stehe, sondern ihr Daseyn und ihre bestimmte Freyheiten von einem Landes-Fürsten erhalten, Rechte, Gebot und Verbot vom Landes-Fürsten angenommen, auch das Band der Unterthänigkeit an den Landes-Fürsten in Worten und Werken erkannt habe; So oft wird sich die untrügliche Folge und Gewißheit ergeben, daß die Stadt Rostock nicht eine freye, weniger eine vollkommen- und Reichs-freye, sondern eine vom Landes-Fürsten vorzüglich, doch aber gemessen befreiete, folglich eine vom Landes-Fürsten abhängige, das ist: eine wahre Municipal- oder unterthänige Land-Stadt sey <sup>4</sup>. Eine dritte Art von sogenannten vermischten Städten, die nicht eigentlich mittelbar und nicht eigentlich unmittelbar, nicht eigentliche Reichs- auch nicht eigentliche Land-Städte seyn sollen, ist von der heutigen aufgeklärten Rechts-Gelehrsamkeit längst als ein, offenbare Widersprüche mit sich führender Begriff, unstatthaft erklärt und verworfen worden <sup>5</sup>. Eine einzige scheinbare Ausnahme mögte alsdann Statt haben, wenn eine mittelbare Stadt zugleich beweisen könnte, sie sey mit einigen Freyheiten dergestalt unmittelbar vom Kayser begnadiget, daß sie in so ferne Ihrem Landes-Fürsten gar nicht unterworfen sey <sup>6</sup>. Daß solche aber in der Stadt Rostock nicht zu finden, mithin diese Ausnahme bey der Stadt Rostock nirgend anzuwenden, weniger der Beweis möglich sey, wird die Folge ergeben.

## §. 5.

Nur wird auch noch ein richtiger Begriff von Stiftung einer Stadt allhier vor- aus zu sehen seyn. Eine jedwede Stiftung ist allemal der Gegen-Satz eines willkührlichen Ursprungs. Was gestiftet worden, das hat den Grund seines Ursprungs nicht in ihm selbst. Die Stiftung einer Stadt schliesset ein willkührliches oder eigenmächtiges Daseyn aus ihr selbst, völlig aus. Eine Stadt, die sich gestiftet nennet, giebt also den Grund ihres Ursprungs ausser ihr, zu. Ist demnach die

A 2

Stadt

<sup>2</sup> WILDVOGEL de Super. Territ. Civit. Imp. per tot. SCHWEDER. de Pari Nexu Civ. Imp. cum S. R. Imp. per tot.

<sup>3</sup> ZAHN Politia Municip. Lib. I. Cap. 5. n. 12. p. 58. 59. It. Cap. 8. n. 11. p. 99. WALDSCHMIDT de Differentia Municip. Rom. & Urb. Germ. mediat. §. X. p. 19. 20. Freyherr v. Cramer Weklarische Neben-Stunden, 7ter Theil, p. 5. bis 8. §§. 4. 5.

<sup>4</sup> Freyherr v. Cramer a. a. O. p. 10. u. 15. Struv. Corp. Jur. Publ. Cap. XXII. §§. XVI. & XVIII. p. 795. und 797.

<sup>5</sup> PFEFFINGER. ad Vitriar. Lib. I. Tit. XIII. p. 780. MASCO, Princ. Jur. Publ. Imp. R. G. Lib. IV. Cap. VII. §. IV. Freyherr v. Cramer in angez. Weklar. Neben-Stunden, §. 4. 5.

<sup>6</sup> Hr. Canzley-Dir. Struben Neben-Stunden I. Th. V. Abh. §. XXII.

Stadt Rostock eine gestiftete Stadt, wie sie der Stadt-Rath nennet; So folget, daß die Stadt Rostock nicht aus ihr selbst, sondern durch eine, ausser ihr wirkende Stiftung entstanden sey. Eben die wirkende Ursache der Stiftung ist der Gegenstand, worüber nur die Historie zu entscheiden hat.

## §. 6.

Die Stiftung und die Freyheit der Stadt Rostock sind also die beyden ersten Vorwürfe des historischen Beweises. Die Rostockische Abhandlung ist darüber wenig bekümmert, und so unordentlich, als möglich gewesen. Ihr erster Grund-Satz und Begriff, den sie §. 1. von der Stadt Rostock, als von einer aus ihrer ersten Stiftung frey gewordenen Stadt voraussetzet, läset schliessen, sie habe damit eine Stadt, die bey ihrem Ursprung keine Oberherrschaft, mithin keine Abhängigkeit erkannt hat, andeuten wollen. Aus allen historischen Anzügen, die sie über diese ersten Stiftungs- und Freyheits-Begriffe von der Stadt Rostock zerstreuet durcheinander geworfen, wird man eine Sammlung zu machen, und ihre eigene Geschichtsmäßige Geständnisse, in so ferne sie von einer anfänglichen Unterwürfigkeit oder Unabhängigkeit der Stadt zeugen oder nicht, zu bemerken haben. Die Rostockische Abhandlung giebt selbst zu:

- 1) Daß die älteste Burg Rostock ein Wohn-Platz ihres Fürsten gewesen. p. 9.
- 2) Daß der Fürst Pribislav, an Statt des zerstörten alten Rostocks, eine förmliche Stadt zu stiften, Bedacht genommen, und solche im Jahr 1170. wirklich erbauet habe. p. 12. und 15.
- 3) Daß dieses auf des Fürsten eigenem Gebieth, wo schon vorhin das alte Rostock gelegen, geschehen sey. Eben daselbst.
- 4) Daß die Fürsten Nicolaus und Borwin über die in ihrem Gebieth belegene Stadt Rostock, Kriege geführt, und Rostock also schon 12 Jahre nach ihrer Stiftung verschiedene Ober-Herren gehabt. p. 45. 46. 47.

Aus diesen historischen Geständnissen der Rostockischen Abhandlung, ist jedem nachdenkenden Leser schon möglich, sich einen Begriff von der ursprünglichen Stiftung, Unabhängigkeit, oder Freyheit der Stadt Rostock zu machen.

## §. 7.

Nun aber dießseits hierunter eine vollkommene historische Gewisheit vestzusetzen; So ist es eine unstreitige Wahrheit, die von dem Helmold<sup>7</sup>, und Kranz<sup>8</sup>, als den glaubwürdigsten Geschicht-Schreibern, hinterlassen worden:

„ Daß der Fürst Pribislav die Städte Mecklenburg, Flow und Rostock erbauet, und ihre Bezirke mit Slavischen Völkern besetzt habe.“

Die Glaubwürdigkeit dieser Geschicht-Schreiber, wie auch des Arnold und Bangerter, die man künftig ebenfalls disseits anzuziehen hat, ist über alle Ausnahme. Selbst die Rostockische Abhandlung erkläret sie für die glaubwürdig-

<sup>7</sup> HELMOLD. Chron. Slav. Lib. II. Cap. XIV. n. 6. p. 239.

<sup>8</sup> KRANZ. Vandal. Lib. IV. Cap. 19. n. 20. p. m. 115.

digsten Zeugen, für ihre eigene Gewährr-Männer, und für ihre eigene Leit-Sterne. p. 2. p. 4. p. 13. p. 15. p. 18. u. w. Gegen die entscheidende Glaubwürdigkeit dieser Geschicht-Schreiber kann also ein für allemahl der geringste Zweifel weiter nicht erhoben werden.

## §. 8.

Aus sohanen historischen Zeugnissen dieser, gegenseitig selbst über alle Ausnahme gesetzten Zeugen, dann auch aus der Aehnlichkeit aller deutschen Geschichte und Rechte, stellet man also biffseitig folgende, so ungezwungene, als rechtsbeständige Grund-Sätze vest: Daß

1) Die Stadt Kostoek ihren Ursprung und ihre Stiftung dem freywilligen Entschluß und Wohlgefallen eines Landes-Fürsten zuzuschreiben, und eben daher

2) alle vernünftige und rechtliche Vermuthung einer ursprünglichen Fürsten oder Land-Stadt wider sich, mithin

3) keine andere Vermuthung der Freyheit für sich anzuziehen habe, als die, welche mit dem Begriff einer, von einem Slavischen oder Wendischen Fürsten in seinem Eigenthum erbaueten Slavischen oder Wendischen Stadt, zu vereinbaren stehet, und zwar dieses um so weniger, da

4) der Geschicht-Kundbarkeit, oder wenigstens der Regul nach, in dem Wendischen Landen keine andere, als Fürsten- oder Land-Städte zu finden gewesen, folglich

5) in jedem Fall, wo eine Wendische Stadt die Freyheit oder Unabhängigkeit behaupten will, die natürliche Ordnung des Beweises auf den Ursprung jeder Stadt zurück führe, sodann aber

6) in dem Worte der Stadt-Freyheit, entweder eine, von Seiten des Landes-Fürsten bey ihrer ersten Errichtung gegebene und verliehene, oder auch eine, von Seiten der Stadt bey ihrer ersten Unterwerfung bedungene und vorbehaltenene Freyheit, nur rechtsvernünftig zu begreifen stehet. Da denn

7) zu Bestimmung beyder Begriffe, die Grund-Briefe, oder Freyheits-Verleihungen lediglich den Ausschlag geben, und,

8) wo diese von lauter, gleich anfänglich gegebenen und verliehenen Stadt-Freyheiten zeugen, die Vermuthung einer, von Seiten der Stadt anfänglich vorbehaltenen Freyheit, gänzlich wegfallt. Diese Grund-Sätze werden dafür auch bey der strengsten Rechts-Probe bestehen.

## §. 9.

Die entscheiden in der Folge über unzählige Stellen der Kostoekischen Abhandlung. Diese läßt, in anfänglicher Erwähnung der ersten Stiftung und Freyheit der Stadt, alles bey lauter allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken, und bey unbewiesenen Angaben bewenden. Eben so unbestimmt und ohne Beweis spricht sie auch gleich Anfangs von verlohrenen Vorzügen der Stadt. Ohne einige Vorzüge genannt, weniger erwiesen zu haben, beklaget sie schon ihren Verlust. Ist das nicht abermal der Schluß an der Stelle des Anfangs? Auf vorgängigen

d. Land. Fürst in Kost. I. Th.

B

Beweis

de LUDWIG de Civitat. disp. nextu cum S. R. I. Cap. 5. §. XXVI. in Opuſ. Miſ. Tom. I. p. 494.

Beweis der Vorzüge hätte erst die Klage über ihren Verlust, in vernünftiger Ordnung, folgen können. Allein! die Kostoekische Abhandlung scheint, gleich mit ihrem Anfang, der Natur und Ordnung aller Dinge vorgreifen zu wollen. Sie will schon einen Schatten von Stadt-Gerechtfamen sichtbar machen, wo noch kein wirklicher Stand derselben zu sehen ist. Schon in dem ersten §. der Abhandlung, wird das Leere und Unnatürliche kennlich. Sie redet von Verlust, von Schatten, von Ueberbleibseln der Stadt Gerechtfame; wo noch nichts Wesentliches, nichts Wahrhaftes, nichts Begründeres von Stadt-Gerechtfamen gewiesen, oder mit menschlichen Sinnen zu begreifen ist.

## §. 10.

¶ Viel zu früh sucht demnach die Kostoekische Abhandlung bereits, p. 2. den Schluß zu machen:

„Daß die Landes-Fürsten weiter keine Gerechtfame über die Stadt Kostoek haben, als die, welche ihnen in den Verträgen zugestanden und eingeräumt worden.“

Jedem Leser, der Gründlichkeit liebet, wird dieser weite Vorsprung der Kostoekischen Abhandlung mißfallen. Sie entfernt sich plötzlich von dem Punkt des ersten Ursprungs der Stadt, und eilet voraus zu der späteren oder jetzigen Verfassung derselben, an welche die Ordnung der Erörterung noch lange nicht kommen kann. Sie will schon die Grenzen der Landes-Fürstlichen Rechte in Kostoek an der Stelle beurtheilen, wo sie noch erst den Ursprung und die Grenzen der Stadt Kostoek und ihrer Freyheit, zu beweisen hat. Man muß also die Kostoekische Abhandlung, die sich gleich Anfangs zu sehr verläuft, allhier zurück rufen. Man ist mit ihr annoch im Allgemeinen begriffen, um zu bestimmen, woher die Stadt Kostoek ihren Ursprung, ihre Stiftung, und Freyheit genommen habe? Ob sie aus uestämmiger Aukunft eine selbstständige Stadt geworden? Ob die Stadt vor dem Landes-Fürsten, oder der Landes-Fürst vor Anfang der Stadt gewesen? Ob die Vermuthung für die Rechte des Stiffters, oder für die Unabhängigkeit der Stiftung sey? So viel kann man disseits über alle diese Fragen schon mit Zuversicht aus demjenigen, was §§. 6. und 7. bewiesen worden, bestimmen, daß die Stadt Kostoek nicht aus eigenem Wuchs, und nicht ohne ein Oberherrliches Zuthun, sondern aus einer Landes-Fürstlichen Entschliessung, Wahl, oder Gebietung, entstanden sey. Daraus wird der erste Grund-Satz der historisch-diplomatischen Abhandlung: Kostoek sey gleich aus ihrer ersten Stiftung eine freye Stadt geworden, desto verdächtiger, je mehr er von allem gegenseitigen Beweis entblößet stehet.

## §. 11.

¶ Siemohl sie verspricht, p. 2. ausdrücklich, aus den ältesten Zeiten, und aus den sichersten Geschichtschreibern zu beweisen: Daß die Stadt Kostoek zugleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten. Sie tritt diesen Beweis, p. 3. §. 2. wirklich an. Der Eingang zu selbigem ist gleich der allermerkwürdigste. Die historisch-diplomatische Abhandlung beklaget es, daß die ältesten Geschichte der Stadt Kostoek noch in vieler Ungewißheit und Dunkelheit liegen. Ist dieses; warum verspricht und übernimmt denn die historisch-diplo:

diplomatische Abhandlung Beweise der ursprünglich: vollkommenen Freyheit der Stadt Rostock eben aus der Dunkelheit? Wird nicht der Beweis aus einer ungewissen und dunkeln Geschichte ebenfalls dunkel und ungewiß gerathen müssen, wofern es vernünftiger Weise möglich ist, Beweise aus Ungewiß- und Dunkelheiten zu versprechen oder zu führen. Nichts destoweniger hat die historisch-diplomatische Abhandlung sich in alle die Dunkelheiten hinein begeben, um daraus Beweis zu schöpfen, daß die Stadt Rostock zugleich mit ihrem ersten Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten. Aber was geschieht? Nachdem die historisch-diplomatische Abhandlung alle die dunkelsten Alterthümer der Wandalier und Slaven durchgewandert, und sich von p. 3. bis p. 9. auch in den entferntesten Finsternissen mühsam aufgehalten; So gehet die versprochene Beweisführung über obigen Satz dahinaus: daß Rostock in den ältesten Zeiten noch keine Städtische Verfassung gehabt, und daß nicht einmal die Zeit der Aufkunft des Namens Rostock, zu bestimmen sey.

## §. 12.

Das gehöret gewis zu dem versprochenen Beweis nicht. Dieser sollte dem Leser überzeugen: Daß die Stadt Rostock zugleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten. Allein! eben an der Stelle dieses Beweises findet man die Menge fremder, unerheblicher, und auf Muthmassungen beruhender Abweichungen, bis auf die Gestalt der alten römischen und teutschen Städte, bis auf die Völker-Wanderungen, und bis auf die ersten Schicksale der Wandalen. Dergleichen Ausschweifungen pflegten sich aufrichtig gesinnete Beweisführer nicht zu erlauben. Sie eilen ohne Abwege zu ihrem Zweck. Nur die historisch-diplomatische Abhandlung hat nicht den geradesten Weg zu ihrem Beweis nehmen wollen. Ein jeder Unparteyischer besehe das gar zu Alte, und daher gar zu Ungewisse, dann auch das Fremde, das Vergebliche, das Seichte und Fehlsame, das in dem ganzen ersten Abschnitt der historisch-diplomatischen Abhandlung fast alle Blätter anfüllet. Von allem dem gehöret nicht ein einziger Buchstab zu dem versprochenen Beweis: Daß die Stadt Rostock zugleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten habe.

## §. 13.

Endlich aber kömmt die historisch-diplomatische Abhandlung, p. 15. aus aller Dunkelheit, in der sie sich willkührlich verlohren hatte, zurück, um zu sagen, was sie längst und gleich Anfangs hätte sagen können und sollen: daß nämlich die alten Geschichtschreiber Helmold, Kranz, und Bangert versicherten:

„Die Stadt Rostock sey im Jahr 1170. von dem Landes-Fürsten Pribislaw erbauet, und in die Form einer Stadt gesetzt worden.

Diese Wahrheit ist klar und deutlich. Man ist disseitig damit vollkommen einig. Es lässet sich demnach nunmehr abermahl 1) grundsätzlich vorstellen:

„Daß der Fürst Pribislaw den Anfang gemacht, dem Ort, Rostock zu geben, die Form oder Gestalt einer Stadt zu geben.



Dieses enthalten die gegenseitig p. 15. selbst aus dem **Bangert** angeführte sehr nachdrückliche Worte:

*Pribislaus Rostockium in formam oppidi condere coepit.*

Es läßt sich weiter 2) hier zum unumstößlichen Grund-Satz machen:

„Daß Fürst **Pribislaw** dieses in der Eigenschaft des Rostockischen Landes-Fürsten gethan habe.

Denn die historisch-diplomatische Abhandlung gesteht, p. 17. §. 5. ausdrücklich:

„Daß die Stadt **Rostock** unter des Fürsten **Pribislaw** Regierung entstanden.

An diesen zweien Grund-Sätzen wird nichts auszustellen seyn, da sie mit eigenen Worten der Rostockischen Abhandlung ausgedruckt, und von derselben eingestanden sind, indem sie auf die Beweis-Führung bedacht war, daß die Stadt Rostock mit ihrem Ursprung zugleich eine vollkommene Freiheit erhalten habe.

#### §. 14.

**J**edoch! diesen Beweis selbst bleibt die historisch-diplomatische Abhandlung bis hieher immer schuldig. Die erste Spur, daß sie sich selbigem zu nähern gedacht, findet sich zwar p. 17. zu Ende des §. 5. Da heisset es:

„Unser jetziges Rostock ward von teutschen Landes-Einwohnern erbauet, und selbiges also eine ganz neue von teutschen Colonisten gestiftete Stadt.

Allein! eben daselbst eröffnet sich ein rechter Sammelplatz von Widersprüchen. Unmittelbar vorher hatte die historisch-diplomatische Abhandlung in ihren §§. 4. und 5. selbst bewiesen: die Stadt Rostock sey vom Fürst **Pribislaw** erbauet und mit Slavischen Völkern besetzt. Am Ende des §. 5. sagt sie: Die Stadt sey von teutschen Einwohnern erbauet, und von teutschen Colonisten gestiftet. Welches ist nun wahr? Beides zugleich ist schier nicht möglich. Die Erbauung und Stiftung der Stadt Rostock hatte die historisch-diplomatische Abhandlung dem Landes-Fürsten **Pribislaw** deutlich, aus den bewährtesten Geschichtschreibern, zugeschrieben, und uneingeschränkt zugestanden. Jesho sollen teutsche Colonisten, ohne den mindesten Beweis, den Ruhm der Erbauung und Stiftung haben. Nach einem so offenbaren Widerspruch, kann der Leser sich nunmehr auf eine große Folge von Erdichtungen und unbewiesenen Angaben, gefaßt machen.

#### §. 15.

**D**ie erste Erdichtung der historisch-diplomatischen Abhandlung ist p. 17. unten, diese: Das Wendische Rostock sey ganz untergegangen, und mit demselben die Wendische Verfassung. Das ist als eine Wahrheit, abermahl ohne den geringsten Beweis, niedergeschrieben. Man sollte glauben, daß die jetzige Stadt Rostock, welche von Colonisten erbauet und gestiftet worden, noch eine andere Stadt Rostock sey, als die, deren Erbauung und Stiftung die Rostockische Abhandlung selbst dem Landes-Fürsten zugeschrieben hatte. Keinesweges! Die Abhandlung

lung versichert p. 17. und 18. bedächtlich, daß sie von derselben Stadt Kostock schreibe, welche

„ unter Fürst Pribislav ganz neu aufgebauet, und seit dieser Zeit  
 „ niemahl gänzlich wieder zerstöret worden.

Man muß sich also von dem Wendischen oder Slavischen, und teutschen Kostock nicht zweyerley Begriff machen. Es ist nur ein Kostock seit der Erbauung desselben, die dem Landes-Fürsten Pribislav beyderseitig zugeeignet worden. (S. S. 6. 7. 13.) Der Untergang des Wendischen, und von dem heutigen unterschiedenen Kostocks, gehöret also unter die Erdichtungen der Kostockischen Abhandlung, worüber nirgend ein Schein der Wahrheit oder eines Beweises zu finden ist.

## §. 16.

Eine andere Erdichtung folgt auf dem Fuß p. 18. und 19. Sie ist diese: Daß Henrich der Löwe das Land Mecklenburg verwüster, und von Einwohnern entblößet, mithin aus Sachsen, Westphalen und Friesland neue Einwohner nach Mecklenburg berufen habe. Aus diesen macht die Kostockische Abhandlung ihre Colonisten. Der zum Beweis angezogene Helmold handelt von nichts weniger, als von einer gänzlichen Entblößung des ganzen Slaven-Landes von eingebornen Einwohnern. Von Colonisten weiß Helmold eben so wenig. Er bezeugt vielmehr die Sachsen und andere Ausländer nur mit dem Nahmen von Ankömmlingen. Er bezeugt endlich in seiner Slaven-Geschichte, und zwar im zweyten Buch, in dem zweyten, dritten und vierten Capitulu, deren Nachlesung man hiebey empfehlet, nur gar zu unverneinlich, daß die Wenden oder Slaven neben den Fremden in den Städten gewohuet. Es ist also falsch und erdichtet, daß die Slaven oder Wenden ganz zu Grunde gerichtet, und das ganze Slaven-Land mit Sachsen u. besetzt gewesen. Die Kostockische Abhandlung, die sich in allem widerspricht, widerspricht auch dieser ihrer eigenen Erfindung von gänzlicher Besetzung des Slaven-Landes mit Sachsen selbst dadurch, wenn sie unter andern, p. 27. oben, und p. 34. unter, noch so viele Slaven zugiebt, daß deren Empörung von Zeit zu Zeit besorget werden müssen.

## §. 17.

Sum wahren Begriff von den Eroberungen, welche der bekannte Henrich der Löwe im zwölften Jahrhundert im Lande der Slaven gemacht, ist zu bemerken, daß die häufigen Kriege, welche die Slaven mit den Sachsen, Franken, Thüringern und andern geführet, ihnen endlich Henrich den Löwen über den Hals gezogen: Daß aber dessen Ueberzüge eigentlich nur die Obotriten, Wagrier und Polaber betroffen, und daß Helmold nur diese drey Völkerschaften und Gegenden unter dem Nahmen der Slaven und des Slaven-Landes verstehe. Nirgend ist zu finden, noch weniger zu erweisen, daß sich die Entvölkerung Henrichs des Löwen auch über die ebenfalls zu den Slaven gehörige Kipiner, Circipaner und Warnaver erstrecket. Bangert, den selbst die historisch-diplomatische Abhandlung für einen bewährten Geschicht-Schreiber erkläret, zeigt das Gegentheil gar zu

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. deutlich

deutlich <sup>10</sup>. Die Rostockische Abhandlung hätte also zu beweisen gehabt, daß auch in diesen Gegenden, und also im Lande Rostock, die einheimischen Slaven oder Wenden von den Sachsen, Friesen oder Westphälern, gänzlich ausgerieben worden. Davon ist ein völlig Stillschweigen in der Geschichte. Die gänzliche Entvölkerung des Slavenlandes von eingebornen Einwohnern, und die gänzliche Bevölkerung desselben mit Sachsen u. oder so genannte Colonisten, bis in Rostock, sind unbewiesene und unerweisliche Erdichtungen der Rostockischen Abhandlung. Diese ungegründete Voraussetzung gilt ihr aber so viel, als ein Beweis, und der eigentliche Beweis: daß Rostock gleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten, ist ihre wenigste Sorge. Ihr ist genug, ohne Beweis, p. 17. Colonisten in Rostock vorzugeben, aus ihrem unbewiesenen Bau die Stadt entstehen zu lassen, und p. 18. den seltsamen Ausspruch darüber zu thun: Ihr erster Ursprung sey die Quelle der mehresten Freyheiten, welche sie gehabt, und noch jetzt zum Theil genöthe. Ist solche Art zu schreiben und zu beweisen, einer historisch-diplomatischen Abhandlung anständig?

## §. 18.

Allein! man hat noch eine Stelle der Rostockischen Abhandlung zu erörtern, wo die Erdichtung mehr als verwegen gewesen zu seyn scheint. Sie hatte p. 15. oben, aus dem Helmold und Kranz angeführet, daß Fürst Pribislaw unter andern Städten auch die Stadt Rostock gebauet,

„ und ihren Bezirk mit Slavischen Völkern besetzt habe.

Nun findet sie gut, p. 17. 18. 19. die Besetzung der Stadt Rostock mit Sächsischen Colonisten vorzugeben. Dieses widerspricht der, von allen Geschichtschreibern eingezeugten Besetzung der Stadt mit Slavischen Völkern, gar zu deutlich. Sie giebt p. 18. vor, die Wenden oder Slaven wären bey der Erbauung der Stadt Rostock schon ganz zu Grunde gegangen gewesen. Gleichwohl sagen ihre eigene Zeugen, die bewährtesten Geschichtschreiber: daß Pribislaw die, von ihm erbaueten Städte, und namentlich auch Rostock mit Wendischen, oder, welches hier immer einerley ist, mit Slavischen Völkern besetzt habe. Was thut die historisch-diplomatische Abhandlung, um diesen Widerspruch zu heben, und ihre Erdichtung gegen das Zeugniß der Geschichtschreiber, die doch ihre eigene Gewährsmänner seyn sollen, zu behaupten? Sie ergreiffet das Mittel, den Helmold auf eine Art zu erklären, daß er der ungereimteste Geschichtschreiber von der Welt würde. Man muß den Leser ersuchen, sich bey einer Stelle aufzuhalten, die den ganzen Character der historisch-diplomatischen Abhandlung bloß stellet. Helmold sagt, an der angezogenen Stelle, mit eigenen Worten dieses:

„ Pribislaus edificavit urbes Mecklenburg, Ilowe & Rozstock, & collocavit in terminis eorum Slavorum populos.

Diese Stelle wirft das Vorgeben der Rostockischen Abhandlung von den, zur Zeit des erbaueten Rostocks ganz ausgerotteten Slaven, und von den Sächsischen Colonisten, die Rostock angebauet haben sollen, gänzlich üben Haußen. Um aber das

<sup>10</sup> BANGERT ad Helmold, p. 13. n. V. ad Cap. II.

Vorgeben zu retten, und, wo möglich, zu behaupten, dichtet die Rostockische Abhandlung zu Erdichtungen, und sie ertheilt folgende Erklärung des Helmolds p. 20.

Wenn Helmold sagt: Pribislaus ædificavit urbem Rostock; So sey es von den Sachsen geschehen: und wenn er sagt: & collocavit in terminis eorum Slavos; So bedeute es einen von der Stadt unterschiedenen Platz, und zeige wohl die Grenzen an.

## §. 19.

Wie sind doch diese Züge der historisch-diplomatischen Abhandlung anzusehen? Sie denken, p. 20. schon nicht mehr daran, was sie, p. 18. geschrieben. Dort behauptet sie, unter den Terminis würden von Helmold nur die Grenzen verstanden. Hier hingegen hatte sie eben dieses Wort des nämlichen Geschichtschreibers, ein ganzes Land bedeuten lassen. Es wird nöthig seyn, die Stelle aus der Rostockischen Abhandlung, p. 18. selbst herzusetzen: Der Fürst Pribislaw beklaget sich in der Feder des Helmolds also:

Dux Henricus tulit nobis hereditatem patrum nostrorum, & rolloravit in omnibus terminis ejus advenas, scilicet Flamingos &c.

Hier konnte die Redens-Art: in terminis ejus collocare, keinen andern Begriff und Ausdruck, als den, von Besetzung des ganzen Landes, zulassen. So erklärte und verteutschte sie auch die Rostockische Abhandlung p. 18. selbst, als sie die Bevölkerung des ganzen Slaven-Landes mit Sachsen, vorzugeben nöthig fand. Auch die von der Rostockischen Abhandlung eben noch p. 18. unten, angeführten Worte des Helmolds, da er sagt:

Saxones obtinuerunt Terminos Slavorum, & ædificarunt civitates &c.

ergeben, daß Helmold unter den Terminis den innerlichen Begriff oder Bezirk eines Landes verstanden wissen wollen. Allein! p. 20. erhält dieselbe Redens-Art des Helmolds, von der Rostockischen Abhandlung eine ganz andere widersprechende Bedeutung. Da soll unter den Terminis nur die Stadt-Grenze verstanden werden. Warum? Weil sonst das neue Gedicht von Sächsischen Colonisten in Rostock nicht mit dem Helmoldischen Zeugniß bestehen konnte, nach welchem Pribislaw die gebauete Stadt Rostock mit Slavischen Völkern besetzt hatte. Man lese des Helmolds Worte nochmals:

Pribislaus ædificavit urbes, Mecklenburg, Ilow & Rostock, & collocavit in terminis eorum Slavorum populos.

Pribislaw bauete die Städte Mecklenburg, Ilow und Rostock, und besetzte ihre Bezirke mit Slavischen Völkern.

Es ist also am Tage 1) daß Fürst Pribislaw die Stadt und Lande Rostock, mit seinen eigenen, das ist mit Slavischen Unterthanen bevölkert habe, hingegen aber 2) offenbar falsch, daß von demselben bloß die Grenzen der Stadt, mit Slaven besetzt worden.

Man hat Ursache zu glauben, daß jedermann die historisch-diplomatische Abhandlung hier in der verwerflichsten Verdrehung der Geschichte betreffen, und darüber das verdiente Urtheil selbst fällen werde. Unterdessen erfolgen aus den, disseitig geretteten und ihrer Wahrheit wieder gegebenen Geschichts-Umständen, folgende Grund-Sätze:

1) Daß, wie nach dem Helmoldischen Zeugniß, in dem Theil des Slavenlandes, welchen unter Henrich dem Löwen die Obotriten, Wagrier und Polaber bewohnet, die Sachsen als Ankömmlinge, Städte und Kirchen gebauet; Also auch, Kraft eben des Helmoldischen Zeugnisses, vom Fürst Pribislav die Stadt Rostock erbauet, und mit Wendischen oder Slavischen Völkern besetzt worden.

2) Daß, da nach Helmolds Zeugniß, noch um die Zeit der Erbauung der Stadt Rostock Völker der Slaven vorhanden gewesen, es falsch und erdichtet sey, wenn die Rostockische Abhandlung p. 19. und 20. vorgiebt, daß zur Zeit des erbaueten Rostocks, die Wenden oder Slaven ganz zu Grunde gegangen, und ausgerottet gewesen.

3) Daß, da Fürst Pribislav die Stadt Rostock für Slavische Völker erbauet, und mit seinen eigenen Slavischen Völkern besetzt hat, es eine offenbare Erdichtung und Unwahrheit sey, wenn die Rostockische Abhandlung glauben machen will, daß so genannte Sächsische Colonisten die jetzige Stadt Rostock ursprünglich erbauet und bevölkert hätten.

## §. 21.

Swär ziehet die Rostockische Abhandlung, p. 19. oben, zum Behuf ihrer Erfindung der Colonisten, aus des Helmolds Slavischen Geschichten, folgende Stelle an:

*Omnis enim Slavorum regio nunc dante Deo rota redacta est velut in unam Saxonum coloniam, & instruntur illuc civitates & oppida.*

Hier siehet man das Wort Colonia, aus welchem die Rostockische Abhandlung vielleicht ihre Sächsischen Colonisten zum Bau der Stadt Rostock, herzuleiten gedacht. Hier scheint auch, daß die Sächsische Colonie sich über das gesammte Slavenland, folglich auch über die Stadt und Lande Rostock, erstreckt habe. Allein man sehe hingegen die ganze Stelle des Helmolds in ihrem vollen Zusammenhang an? Man betrachte die unziemlichen Verstümmelungen, welche die Abhandlung daran unternommen hat! So lautet das Ganze aus des Helmolds 2ten Buch, Cap. XVI. N. 4.

4. *Omnis enim Slavorum regio, incipiens ab Egdora (qui est limes regni Danorum) & extenditur inter mare Balticum & Albiam per longissimos tractus usque ad Zuerin, olim insidiis horrida & pene deserta, nunc dante Deo redacta est velut in unam Saxonum coloniam, & instruntur illic civitates & oppida: Multiplicantur Ecclesie & numerus ministrorum Christi.*

5. *Pribizlaus quoque deposita diurnæ rebellionis obstinatio, sciens quia non expedit sibi calcitrare adversus stimulum, sedit quietus & contentus funiculo portionis sibi permittæ, & edificavit urbes Mecklenburg, Hows & Rostock, &*

*6. collo-*

6. collocavit in terminis eorum Slavorum populor. Et quia Slavorum latrones inquietabant Teutonicos, qui habitant Zuerin & in terminis ejus, Gunzelinus praefectus castri, vir fortis & Satteltes Ducis, mandavit suis, ut quoscunque Slavorum invenissent incedentes per avia, quibus non esset evidens ratio, captos statim suspendio necarent. Et cohibiti sunt utrunque Slavi à furtis & latrociniiis suis.

## §. 22.

Hieraus erhärten sich abermahl folgende Grund-Wahrheiten wieder die Klostockische Abhandlung, in Absicht auf die Erbauung der Stadt Klostock und Besetzung mit Slavischen Völkern. Es ist

1) eine gegen die Nyrichtigkeit laufende Unternehmung der Klostockischen Abhandlung, daß sie p. 19. die im Num. 4. des Helmoldischen Geschicht-Auszugs bezeichnete Grenzen des damals mit Sachsen besetzten, und von ihnen angebaueten Theils des Slaven-Landes, gestiftentlich ausgelassen, mithin dem Leser gefährlicher Weise diese Wahrheit vorenthalten wollen: daß blos derjenige Strich des Slaven-Landes, welcher von der Eyder im Schleswigischen angefangen, und zwischen der Ost-See und Elbe, merklich nur bis Schwerin, gegangen, das Ansehen einer Sächsischen Landschaft erhalten, und nur darinn der Anbau der Städte nach Sächsischer Art, Statt gehabt habe. Es bestätiget sich hieraus weiter

2) der disseitige Beweis von neuem, daß die Sächsische Bevölkerung Henrich des Löwen nicht über Schwerin und dessen Gegenden hinaus, mithin nicht in die Warnowischen, Kifinischen und übrigen Slavischen Lande gegangen. (S. §. 17.) Nicht weniger erläutert sich hieraus

3) noch näher, daß zu eben der Zeit, da in dem eroberten Slavischen Lande, auf Sächsischen Fuß, Städte angeleget und mit Sächsischen Anbäumlingen besetzt worden, der Fürst Pribislav unter andern auch die Stadt Klostock erbauet, und bey der, lediglich mit Slavischen Völkern von diesem Slavischen Fürsten geschenehen Besetzung derselben, (S. §. 6.) weder der Sächsischen Colonien, noch der Sächsischen Colonisten irgend die mindeste Erwähnung geschehe: mithin

4) die, von der Klostockischen Abhandlung vorgegebene Erbauung und Besetzung der Stadt Klostock mit Sächsischen Colonisten, ein leeres Gedicht und eine unerwiesene Voraussetzung sey.

## §. 23.

Ueberhaupt sind annoch bey der, in der Klostockischen Abhandlung hin und wieder vorkommenden sehr verächtlichen Erwähnung der Slaven, einige Gegen-Anmerkungen zu machen. Es scheint, daß der Stadt-Rath das Geständnis der Herkunft der Stadt von Slavischen Fürsten und Slavischen Völkern, für verkleinerlich angesehen, und der Stadt, in dem Vorgeben ihres Anbaus durch Sächsischen Colonisten, mehr Ehre zuzuwenden gedacht habe. Hätte der Klostockische Stadt-Rath sich des Nahmens und Herkommens von den Slaven schämen zu müssen geglaubt; So würde ihn ein jeder vernünftiger Geschicht-Schreiber alter und neuer Zeiten belehren können, daß dem Mecklenburgischen Volk die Abkunft von den Slaven zur Ehre gereiche. Die Slavische Nation war in Deutschland zu ihrer Zeit eine so

D

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. freye

freye und streitbare Nation, als eine jedwede andere, die damals ein eigenes und freyes Volk ausmachen konnte (<sup>10 a.</sup>). Wie die, den Slaven benachbarte Gothen von dem Wort **GOOT**, welches gut bedeutet, den Nahmen genommen; So erwählten die Slaven von ihrem Wort **Slava**, welches ihnen Ruhm und Lob bedeutete, ihren National-Nahmen (<sup>10 b.</sup>). Die Benennungen ihrer Könige und Fürsten hatten alle auf diese Ruhm-Bedeutung ihren Bezug. **Pribislav** heisset Mehrer des Ruhms: **Bratislav** Wiederbringer des Ruhms: **Bogislav** Erklärer des Ruhms u. d. m. Die Sachsen hatten aber zufälliger Weise in ihrer Sprache das Wort **Slav**, das, bis auf einen Buchstab, mit dem Slavischen Wort **Slav** übereinkam. Mit jenem Sächsischen Wort **Slav** verknüpften die Sachsen einen Knechtischen Begriff vermöge ihrer Landes-Sprache. Daher folgte, daß die bey den beständigen Kriegen zwischen den Slaven und Sachsen in die Kriegs-Gefangenschaft der letzteren gerathene Leute Slavischer Nation, für **Slaven** gerechnet wurden. Ueberhaupt war die Behandlung der Kriegsgefangenen bey allen Völkern damaliger Zeiten auf dem Fuß der **Slavery** und **Knechtschaft**. Dies wiederfuhr auch den Kriegsgefangenen Slaven bey den Sachsen. War diesen die ganze Slavische Nation als eine erbfeindliche verhasst; so waren es die Kriegs-Gefangene natürlicher Weise auch. **Slav** und **Slav** waren also freylich bey den Sachsen keine Ehren-Nahmen. Allein nur aus einem üblen National-Wort-Verstand, und nur aus einem besondern National-Haß. Dadurch verlor das Slavische Volk daheim nichts an seinem National-Werth und an seiner National-Freyheit. Nationen, die mit einander in beständigen Kriegen und Erbitterungen leben, pflegen einander keine Ehren-Nahmen beizulegen. Die Verachtung und das Vorurtheil, womit ein feindlicher Geschicht-Schreiber die Feinde seines Volks belegen, entziehen aber den Ruhm und der Freyheit des beschriebenen Volks nichts. Der National-Werth bleibt immer derselbe. So ist es vormalig zwischen den Slaven und Sachsen auch ergangen. Die Slaven und Sachsen waren Erb-Feinde. Jene hatten keine eigene, keine einheimische Geschicht-Schreiber, folglich auch keine eigene Lob-Nedner. Die Sachsen hingegen hatten an beyden Ueberfluß. Solten die Sächsischen Geschicht-Schreiber wohl je die Rechte und das Lob ihrer Feinde, der Slaven, besungen haben? Das läßt sich menschlicher Weise nicht vermuthen. Alles, was wir von den Geschichten der Slavischen Völker wissen, haben wir einzig und allein aus Sächsischen Geschicht-Schreibern, entdecken müssen. Nichts destoweniger haben auch viele der abgeneigtesten Geschicht-Schreiber jener Zeiten, der Slavischen Nation unter vielen guten Eigenschaften auch die, eines sehr starken, sehr streitbaren, und eines äußerst Ehrliebenden Volks, allemahl zugestanden (<sup>11</sup>). **Helmold** selbst, so sehr er auch gegen die Slaven eingenommen war, läßt dem Ruhm und den guten Eigenschaften des Slavischen Volks Gerechtigkeit wiederfahren (<sup>12</sup>). Die **Kostockische** Abhandlung hingegen zeigt die Slaven allezeit von der gehäßigen oder verkleinernden Seite. **Z. E. p. 20.** nennet

(<sup>10 a.</sup>) LAZIUS de Migrat. Gent. Lib. VII. CLUVER, German. Antiqua C. XXIV.

(<sup>10 b.</sup>) CELLAR. Notit. Orb. Antiqu. Lib. II. §. 14. BALBINI Epit. Rer. Bohoem. Lib. I. C. X.

(<sup>11</sup>) S. über alles dieses Jo. Chr. de JORDAN de Origin. Slavic. Part. I. Cap. XI. §. 22. Cap. XII. §§. 7. 8. 12. Cap. XIV. §. 26. und Part. IV. Sect. LI. §§. DCCVIII. DCCXI. p. 101. 102.

(<sup>12</sup>) CIRON, SLAV. Lib. I. Cap. II. n. 4. p. 5. add. Lib. II. Cap. XII.

nennet sie dieselben die verhaßeten, die ausgerotteten, die ohnmächtigen Slaven, &c. Das ist wenigstens nur ein Sächsischer Begriff, und nicht einmal dem Helmold allerdings gemäß. Noch im Jahr 1164. und also nur 4 Jahre vor Erbauung der Stadt Rostock gedenket Helmold <sup>(11)</sup> einer unzählbaren Slavischen Urner. Noch im Jahre 1169. und also nur ein Jahr vor Erbauung der Stadt Rostock, erwähnt Helmold <sup>(14)</sup> eines Slavischen Kriegs Heers, daß es mit den Dänen aufnehmen können. Aller dieser merkwürdigen Helmoldischen Zeugnisse ohnerachtet, will die Rostockische Abhandlung, daß die Slaven im Jahr 1170. ein ohnmächtiges, und gar ausgerotteteres Volk gewesen seyn soll, blos um die Erdichtung von Sächsischen Colonisten in Rostock, glaublich zu machen.

## S. 24.

Wenn sonst Helmold als ein Sächsischer Geistlicher seiner Zeit, aus einem ihm nicht zu verargenden Religions-Eifer von den Slaven oft nachtheilig, von den Sachsen hingegen immer rühmlich schreibt; So haben sich aufgeklärte und unparteyische Scribenten unsrer Zeit desto mehr gehütet, mit den Deckmantel des ersten Christenthums die natürliche Wahrheit der Geschichte nicht selbst zu verdunkeln <sup>(15)</sup>. Die Sachsen hatten allerdings vor den Slaven das Glück des zeitigern Christenthums, und zugleich das Glück der Waffen, voraus. Das war, im bloß historischen und politischen Betracht, ein zeitiger und zufälliger Vorzug. Aus Ueberwindung, Gefangenschaft, und Knechtischer Behandlung der Feinde wird aber nur ungereimter Weise eine National-Erniedrigung gefolgert. Wer wird aus der Gefangenschaft und Slaveren, in welche einige Christen bey den Türken, und wiederum Türken bey den Christen, nach dem wandelbaren Glück der Waffen, gerathen, wieder die Freyheit der Christlichen oder Türkischen Nation überhaupt, mit vernünftigem Grund schliessen wollen? Die streitbaren und freyen Sachsen waren natürliche Feinde der eben so streitbaren und freyen Slaven. Jene nahmen zum Vorwand ihrer Ueberzüge die Ausbreitung des Christenthums. Sie brauchten Feuer und Schwert, um aus den Slaven Christen, oder eigentlicher nur Tributpflichtige Ueberwundene, zu machen. Merkwürdig ist es, was ein ehrlicher Geschichtschreiber, seines ebenfalls geistlichen Standes ohngeachtet, von den damaligen Sächsisch-Slavischen Kriegen, hinterlassen <sup>(16)</sup>. Er sagt: die Ursachen der Kriege wären bey den Sachsen die Ehr- oder Hab-Sucht, bey den Slaven aber die Vertheidigung ihrer Freyheit gewesen. Bangert <sup>(17)</sup> macht den Sachsen, über ihre kriegerischen Ueberzüge der Slaven, folgenden überaus billigen Verweis:

„ Es war hart, einem freyen Volk Gesetze aufzudringen: Noch härter, ihm große Schatzungen aufzulegen: am allerhärtesten aber, selbizes zu zwingen, mit Abschwörung der altväterlichen Religions-Gewohnheit, einen andern Glauben anzunehmen.

D 2

Die

(11) CHRON. SLAV. Lib. II. Cap. IV. n. 7.

(14) Ibid. Cap. XIII. n. 5.

(15) Buchholzens Versuch in der Meckl. Geschichte. II. Abth. § 7. p. 88. 89. 90. 91. 92. 93.

(16) WITTICH. Annal. Corbej. apud Meibom Script. Rer. Germ. Lib. II. p. 647.

(17) Ad HELMOLD. p. 38. b.



Die sogenannte Rebellion der Slaven, wie sie von Sächsisch-Gefinneten oder geistlichen Geschicht-Schreibern damaliger Zeiten beschrieben worden, war, der reinen historischen Wahrheit nach, nichts als der natürliche Beruf und Trieb eines jeden freyen Volks, sein Vaterland, seine Freyheiten, und seine Gewohnheiten gegen überfallende und zubringliche Feinde, zu vertheidigen. Wie es demnach manchem zu seiner Zeit großem Volk in Deutschland ergangen, daß immer das eine dem Waffen-Glück des andern gewichen, und z. E. bald die Franken die Sachsen als sogenannte Rebellen bekrieget, überwunden und Tributpflichtig gemacht (<sup>18</sup>), bald die Sachsen ein gleiches wiederum an den Slaven gethan, mithin endlich ein Volk sein Glück und Aufnehmen immer auf das Unglück des andern gebauet, ja so gar das eine in dem andern vermengt und unkenntlich geworden (<sup>19</sup>); Also bleibet auch der Slavischen Nation kein Vorwurf, als der, welchen sie mit vielen Völkern teutscher Nation gemein hat, nämlich, daß sie durch die Länge unglücklicher Kriege und Zeiten unkenntlich geworden, ohne dadurch den Ruhm ihres ehemaligen Floris und Wohlstands, und die Wahrheit eingebüßet zu haben, daß sie ihr gemeines Wesen lange behauptet, und durch ihre Tapferkeit den benachbarten Sachsen viele Jahrhunderte lang, genug zu schaffen gemacht (<sup>20</sup>). Die historisch-diplomatische Abhandlung verräth hingegen nur entweder eine sehr eingeschränkte Geschichtskunde, oder auch einen sehr ungereimten Haß gegen die derzeitigen Slaven, die ihre Freyheit eben so hoch, wie die Sachsen oder andere Teutsche, zu schätzen wußten (<sup>21</sup>). Es ist also ein offenbarer Irr-Wahn und Verstoß auf der einen, und eine fruchtlose und unerhebliche Erfindung auf der andern Seite, wenn der Rostockische Stadtrath, der Stadt Rostock, wider allen Glauben der Geschichte, das Ansehen geben will, daß sie von Sächsischen Colonisten, und nicht von einem Slavischen Fürsten für Slavische Einwohner gestiftet sey. Es ist auch weiter nur ein Beweis einer trivialen Geschicht-Kenntniß, wenn p. 11. aus dem Stand der Leibeigenschaft, in welchem einige der überwundenen Wenden bey den Sachsen gehalten worden, ein Schluß auf die Erniedrigung der ganzen Nation, gemacht werden wollen. Jener Stand der Leibeigenschaft war eine Folge des allgemeinen Völker-Drauchs, und der Erb-Feindschaft, worinn eine kriegerische Nation gegen die andere zu stehen glaubte, mithin blos eine Wirkung des Rechts der Besiegung, welches bey den Römern und Teutschen allezeit die einstweilige Knechtschaft der Ueberwundenen und Gefangenen einzelnen Feinden, mit sich brachte. So hielten es die Römer mit den Teutschen, diese mit jenem, die Sachsen mit den Slaven, und die Slaven mit den Sachsen. Ueberhaupt hielten die Teutschen unter sich den National-Nahmen ihrer Feinde für eine Art von Scheltwort. Ein Wende war also kein Ehrentitel für einen Sachsen, wie ein Römer kein Ehren-Wort für einen Teutschen. Man brauchte bey den Teutschen den Nahmen eines RÖMERS für ein Scheltwort, wodurch man alle Laster-Thaten ausdrückte (<sup>22</sup>). Wer wird daraus heut zu Tage einen allgemeinen National-Vorwurf oder Unwerth der Römer zur Zeit ihres Floris, herleiten?

§. 25.

(18) STRUV. Corp. Histor. German. Per. III. §. XXXII, XXXIII. p. 130. 131. Per. IV. §. XIV. XV. p. 154. 155.

(19) WERNSDÖRF de Characteribus Gentium §. 17. & per tot.

(20) Reinhardts Einl. zu den allgem. B. Schichten der Teutschen p. 38. §. 2. p. 39. §. 3. und p. 40. §. 4.

(21) SCHURZEL de Rebus Slavic. §. 10. p. 16.

(22) Aus Dreyers Samml. einiger Abhandlungen Tom. I. p. 54. Freyherr von Senkenberg in den Gedanken vom Gebrauch des teutschen Rechts Cap. 1. §. IV. p. 5.

Ist nun aus dem vorhergehenden unstreitig, daß der Fürst Pribislaw in seinem ihm verbliebenen Landes-Strich, von keinen Sächsischen Colonisten etwas gewußt; Und ist hingegen am Tage, daß er die Stadt Rostock als Landes-Fürst erbauet, sie auch mit seinen Slavischen Völkern besetzt habe; (S. S. 13. 17. 19. 20. 21. 22.) So fällt alles, was die Rostockische Abhandlung von Sächsischen Colonisten und deren Stiftung auch Bewohnung der Stadt erdichtet hat, als unbewiesen in seine Nichtigkeit dahin, und der darinn vorkommende §. 6. wird nicht gelinder, als nach dem Recht eines Traums beurtheilet werden können. Er lautet also:

„ Diese hieher berufene deutsche Colonisten, die Sachsen, Niederländer, und  
 „ Westphälinger waren von den ältesten Zeiten her ein freyes Volk, und  
 „ eine freye Regierungs-Form gewohnt. Daher nichts natürlicher, als  
 „ daß sie die Beybehaltung ihrer Freyheit zu einer nothwendigen Bedin-  
 „ gung werden gemacht haben, unter welcher sie sich in dis ganz verwüstete  
 „ Land begeben. Und es ist nicht zu zweifeln, daß man diesen freyen  
 „ Leuten, um solche ins Land zu locken, eine solche billige Forderung wil-  
 „ ligst werde eingeräumt haben.

Ist dis die Sprache einer historisch-diplomatischen Abhandlung, und die Schreib-  
 Art einer gründlichen Streit-Schrift? Sind hier nicht so viele Erdichtungen als  
 Worte? Heisset das nicht einen streitigen Satz mit dem andern beweisen? Die  
 Rostockische Abhandlung soll und will den Satz behaupten: daß die Stadt Rostock  
 von Sächsischen Colonisten erbauet worden. Das beweiset sie mit dem unwahren  
 und unerweislichen Satz: Die Sachsen wären nach Rostock berufen. Sie soll  
 und will weiter beweisen: Die Stadt Rostock habe bey ihrem Ursprung eine voll-  
 kommene Freyheit erhalten. Das beweiset sie damit: Weil nicht zu zweifeln,  
 man werde ihr die Freyheit eingeräumt haben. Kann es elendere Beweis-Arten  
 in der Welt geben, wie diese? Bey den teutschen Colonisten, die nach Rostock  
 berufen seyn sollen, bleibt immer die Frage: Wo ist dann schon bewiesen, daß  
 deutsche Colonisten je wirklich nach Rostock berufen worden? Nirgend! Wo ist  
 bewiesen, daß Fürst Pribislaus sie dahin berufen? Auch nirgend! Wo ist  
 bewiesen, daß die Sächsischen Colonisten Rostock erbauet? Abermahl nirgend!  
 Wo ist bewiesen, daß sie durch Einräumung der Freyheit angelocket worden, und  
 unter Einräumung der Freyheit wirklich gebauet haben? Gewis nirgend! Um  
 so mehr vergebens würde man sich bey diesen leeren Erfindungen aufhalten, je  
 weniger die historisch-diplomatische Abhandlung selbst ihnen den Ton der beweisli-  
 chen Wahrheiten zu geben, Herz genug gehabt. Das Mathe: Sie werden ge-  
 macht haben: Es ist nicht zu zweifeln: Man werde ihnen einge-  
 räumt haben, u. d. m. giebt genugsam zu erkennen, daß man in der histo-  
 risch-diplomatischen Abhandlung von der Gewisheit standhafter Grund-Sätze und  
 männlicher Beweise sich selbst weit genug entfernt gefunden.

Setzt aber, man wollte der Rostockischen Abhandlung den unerweislichen und  
 unerwiesenen Satz auf einen Augenblick einräumen: Die Stadt Rostock sey von  
 d. Land. Fürst in Kost. I. Th. E Sächs.

Sächsischen Colonisten gestiftet. Was gewönne die Klostockische Abhandlung? Sie wird antworten: So bald dieses zugegeben wird, so bald giebt man auch die Sächsische Freyheit, mithin eine ursprüngliche freye Stadt Klostock zu, folglich gestehet man auch ein, was die historisch-diplomatische Abhandlung beweisen sollen. Das ist abermal weit gefehlet! Es kömmt dennoch vor allen Dingen wiederum auf zwo Fragen oder zween Begriffe an, welche die Klostockische Abhandlung ebenfalls unerörtert mithin unbestimmt gelassen. Was verstehet dieselbe unter den Sächsischen Colonisten? Was verstehet sie unter der Sächsischen Freyheit? Ueber keines von beyden hat sich die Klostockische Abhandlung erklärt, ob gleich die Colonisten und die Freyheit unzählig mahl auf allen Blättern der Abhandlung vorkommen. Die Sächsischen Colonisten, welche der Fürst Pribislav ins Land gerufen haben soll, müssen entweder aus einzelnen Leuten oder ganzen Gesellschaften von Sachsen bestanden seyn, die aus ihrem Vaterlande gerufen worden, um im Slavenlande Bürger und Einwohner zu werden. Giebt nun die Klostockische Abhandlung des Landes-Fürsten Ruf oder Berufung der Colonisten nach Klostock zu; So räumet sie damit die Landes-Fürstliche oberste Gewalt ausdrücklich ein, die in der Berufung der Colonisten, und also selbst bey der ersten Stiftung der Stadt, wirklich ausgeübet worden<sup>(21)</sup>. Wollte weiter die Klostockische Abhandlung einzelne Leute und Geschlechter oder ganze Gesellschaften und Gemeinheiten zulassen; So trägt sich auch ferner: Trugen denn diese, wer sie auch gewesen, die Sächsische Rechts- und Freyheits-Verfassung, deren sie in Sachsen als Glieder des Sächsischen gemeinen Wesens, so lange sie innerhalb desselben lebten, theilhaftig waren, auf dem Rücken mit sich in fremde Länder und unter eine fremde Landes-Herrschaft? Man wird dis schwerlich bejahen, weil von jeher auswandernde Leute, wenn sie auch ganze Geschlechter und Gesellschaften ausmachen, nicht nach dem Recht ihrer Heymath, sondern nach dem Recht des Orts ihrer häußlichen Niederlassung, geurttheilet und gerichtet zu werden pflegen<sup>(22)</sup>.

## §. 27.

**N**och nein! Die Klostockische Abhandlung thut ausdrücklich p. 26. 29. 32. und sonst, der mitgebrachten Freyheiten Erwähnung. Sie giebt weiter keinen Begrif davon. Man müste also schlüssen: Die Sächsische Rechts- und Freyheits-Verfassung sey der Art, daß sie an den Personen haften, folglich mit selbigen ausserhalb Landes in fremde Lande übergehen, und daselbst, ohne Landes-Fürstliche Gestattung oder Bewidmung, aufgestellt und verbreitet werden könnte. Dergleichen Rechts-Gelehrsamkeit von mitgebrachten Rechten und Freyheiten ist bisher unerhört. Von Colonisten ist überhaupt bekannt, daß sie sich der Rechte und Freyheiten ihrer Heymath an dem Ort ihrer neuen Aufnahme nicht weiter zu erfreuen hatten, sondern sich den Gesetzen des Orts, wo sie aufgenommen worden, unterwerfen müssen<sup>(23)</sup>. Die Sächsische Ankömmlinge oder Colonisten in Mecklenburg oder im ehemaligen Slavenlande konnten demnach keine Sächsische Rechte und

(21) CONRING. de Domin. emin. Summae Potest Civ. in Op. Vol. III. p. 1020. §. LXV.

(22) P. VOET. de Statut. Sect. IV. C. 2. n. 4. & C. 3. n. 4. COTHM. I. Resp. XI. n. 120. & Resp. XXI. n. 143. HERT. de modo constit. Civit. Sect. I. §. VIII.

(23) ZAHN Polit. Municipal. Lib. I. Cap. IV. n. 13. p. 52. WALDSCHMIDT de Different. Municip. Rom. & Urb. Germ. mediar. §. VIII. p. 14. 15.

und Freyheiten im Slaven-Lande errichten, sie wären ihnen denn von dem Landes-Fürsten darinn ausdrücklich erlaubt und beygelegt worden. Dis geschah etwa vom Henrich dem Löwen in dem Theil oder Strich des, von ihm eroberten Slaven-Landes (§. 21.) (20). Allein! auf der einen Seite gewönne die Klostock-sche Abhandlung bey der Landes-Fürstlichen Verleihung der Sächsischen Freyheiten nichts für ihre ursprünglich Klostock-sche Freyheit. Klostock hätte solchen Falls eine Landes-Fürstlich gegebene oder verliehene, mithin keine eigene selbst-ständige Freyheit gehabt. Auf der andern Seite bleibt immer unbewiesen und unerweislich, daß von dem Slavischen Fürsten Pribislav, so viel Klostock und dessen Gegenden betrifft, eine Sächsische Colonie zu einer Sächsischen Freyheit berufen, oder gestattet, oder daß auch gar eine Sächsische Colonie und Freyheit, ohne, oder wieder des Landes-Fürsten Willen, in Klostock entstanden sey. Diese Sätze machen eben die Beweise aus, welche der Klostock-schen Abhandlung obgelegen, und an welchen sie ermangelt.

## §. 28.

Gesetzt aber noch weiter: Es hätten sich in Klostock auch Sächsische Colonisten samt ihrer mitgebrachten Sächsischen Freyheit, wieder Dank und Willen des Landes-Fürsten, anbauen und ausbreiten können; So bleibt wiederum die Frage und zum Beweis der Klostock-schen Abhandlung: Was sind dann Sächsische Freyheiten? Die historisch-diplomatische Abhandlung giebt deutlich genug p. 25. zu erkennen, daß sie selbst nicht wisse, was sie darunter begreifen oder andeuten soll. Sie begnügt sich, zu versichern, daß durch die, in dem alten Slaven-Lande vorkommende Sachsen-Rechte nicht ein geschriebenes Sächsisches Gesetz, sondern die ganze Verfassung und Freyheit der Sachsen verstanden werde. Aber worinnen bestehet denn die ganze Verfassung und Freyheit der Sachsen? Das weiß die Klostock-sche Abhandlung abermahl nicht zu sagen, ohngeachtet sie unzählig mahl vorgegeben, daß Klostock die Sächsische Verfassung und Freyheit von Sächsischen Colonisten, die solche mitgebracht, erhalten habe. Solte es glaublich seyn, daß eine historisch-diplomatische Abhandlung über eine Verfassung und Freyheit geschrieben werden könne, von der man doch selbst im Grunde gar keinen Begriff hat, noch weniger auch dem Leser zu geben vermögend oder bedacht gewesen?

## §. 29.

Die historisch-diplomatische Abhandlung giebt bey dieser Gelegenheit einen überaus nachtheiligen Beweis von ihrer Unwissenheit in den Geschichten der teutschen Rechts-Gelehrsamkeit, indem sie eben darin sehr gelehrt scheinen wollen. Sie sagt p. 25.:

„ Als der Slavische Fürst Pribislav von Henrich dem Löwen die  
 „ Sachsen-Rechte verlangt hätte, (dis geschah im Jahr 1155.) wäre noch  
 „ kein geschriebenes Sächsisches Gesetz gewesen, weil man noch von keinem  
 „ Sächsischen Land-Recht etwas gewußt hätte, als welches erst im dreyze-  
 „ henden Seculo zusammen getragen worden. “

E 2

Welch

(20) SCHURZFL. de rebus Mecklenb. §. VI.

Welch ein Verstoß in der Geschichte der teutschen Rechte! Hat nicht schon Carl der Grosse im neunten Jahrhundert Sächsische Geseze zusammen tragen lassen? (27) Waren nicht schon vor seiner Bezwingung der Sachsen, die im Jahr 803. geschah, Sächsische Geseze, die den Sachsen bey ihrer Unterwerfung vorbehalten wurden? (28) Folgt also nicht, daß die Rostockische Abhandlung, p. 25. selbst nicht gewußt, was sie p. 23. ausgeschrieben, vorgebracht? Waren denn nicht Sächsische Rechte und Geseze vor dem Sächsischen Land:Recht (29). Konnte demnach im Jahr 1155. unter dem Sachsen:Recht kein geschriebenes Sächsisches Gesez angezeigt seyn? Wenn man auch diesen historischen Verstoß der Rostockischen Abhandlung gerne dahin gestellet seyn läset; So fällt doch abermahl in die Augen, daß ebenfalls bey dieser Gelegenheit die Rostockische Abhandlung zu erkennen gegeben, wie sehr der Rostockische Stadt:Rath den Gesezen im gemeinen Wesen abgeneigt sey, und wie sehr er es verrathe, daß er unter der vorgegebenen Sächsischen Freyheit nichts, als einen **Herrn: und Gesez:losen Stand** anziele. Es liegt daraus am Tage, wie hart es ihm falle, zwischen Obrigkeit, Gesez, und Freyheit die vernünftige Uebereinstimmung zugeben, die von allen Zeiten her, auch bey den freyesten Völkern, erkannt worden, indem sie zwischen Freyheit, Gesez, und Gehorsam gegen den Landes:Fürsten keinen Widerspruch gefunden (30)

## §. 30.

Sächsische Geseze, oder Sächsische geschriebene Rechte sind es demnach nicht, die in der Rostockischen Abhandlung unter dem Vorwand der, von Sächsischen Colonisten nach Rostock mitgebrachten Sächsischen Freyheiten für und in Rostock, als ursprünglich behauptet werden wollen, sondern es ist die ganze Verfassung und Freyheit der Sachsen, die man für die Stadt Rostock p. 18. und 25. als die Quelle der Rostockischen Stadt:Freyheiten zu behaupten gedenket. Was aber die, von der Rostockischen Abhandlung unerörtert oder unbeschrieben gelassene Sächsische Verfassung und Freyheit eigentlich sey? das muß endlich ein für allemahl allhier bestimmt werden, um damit hundert Wiederholungen der Rostockischen Abhandlung, die auf allen Seiten nichts, als Sächsische Verfassung, und ursprüngliche Freyheit redet, mit einem mahl zu entkräften. Die teutsche Freyheit, im ältesten Begriff, bestand bekanntermaassen bloß in der Ausnahme und Befreyung von allen fremden Tribut und Gesez. Ein Volk konnte seine Freyheit, und gleichwohl sein Oberhaupt haben. Die freyen Teutschen, die überhaupt von ihrer Liebe zur Freyheit so berühmt sind, haben doch von je her der Königlischen oder einer obersten Gewalt, Raum gegeben. Am wenigsten haben sie unabhängige oder kein Oberhaupt erkennende Städte gehabt (31). Die freyen Sachsen haben ebenfalls von jeher

(27) CONRING, de Orig. Jur. Germ. Cap. XIII. in Tom. IV. Oper. p. 110.

(28) Freyherrn von Senkenbergs Gedanken von dem Gebrauch des teutschen Burggerl. und Staats:Rechts Cap. I. §. XV.

(29) de WESTPHALEN Praef. ad Tom. II. Monum. iæd. p. 60. lit. t. Freyherr von Senkenberg in Praef. ad Corpus Juris Germ. publ. ac priv. §. VIII.

(30) HEUMANN de Font. & Oecon. Leg. Civ. per tot. CONRING. de Regno. §. LVII. seqq. in Tom. III. Oper. p. 883. add. ib. p. 896.

(31) Freyherr von Senkenberg Imper. Germ. Jus ac Possell. in Genua Ligust. §. XLIX. & L. p. 72. 73. 74. Add. Ej. Juris immæd. S. R. I. super Urbe Gen. p. 859. 860.

jeher Landes-Fürsten und Oberherren erkannt. Alles dieses beruhet in kundbares Wahrheit (<sup>12</sup>). Unbegreiflich ist es also, was die Sächsische Verfassung und Freyheit in Klostock vorzügliches wirken sollte. Eine Unabhängigkeit der Stadt vom Landes-Fürsten? Das kann nicht seyn. Denn die freyen Sachsen waren allezeit an Herzoge und Landes-Fürsten gewohnt. Sollte die Sächsische Verfassung und Freyheit einer landsäßigen Stadt, die Standes- und Staats-Freyheit im Staat selbst, geben? Noch weniger. Ein solch Exempel einer freyen Stadt im Sächsischen Staat findet man in der ganzen Sächsischen Verfassung nicht (<sup>13</sup>). Das wäre doch das einzige, was Klostock mit der begehrten Sächsischen Verfassung und Freyheit erhalten zu können, glauben müste. Sie soll eine ursprünglich freye und unabhängige Stadt seyn. Das will der Rath aus der Sächsischen Verfassung und Freyheit beweisen. Aber er bedenket nicht, daß er damit einen gedoppelten Beweis auf sich ladet, den er in alle Ewigkeit schuldig bleiben muß. Er muß beweisen: 1) Die Stadt Klostock habe die Sächsische Verfassung und Freyheit je wirklich erhalten, und rechtmäßig hergebracht. Er muß sodann 2) weiter beweisen, daß die Sächsische Verfassung und Freyheit mit sich bringe, keinen Landes-Fürsten und keine Unterwürfigkeit einzuräumen. Diese zween Beweise machen gewiß für den Rath zu Klostock zwey Unmöglichkeiten aus. Es ist übrigens längst in den teutschen Geschichten und Rechten ausgemacht, daß alle Begriffe von der alten Freyheit der Sächsischen Städte, in soferne damit ein Herrn- oder Geseklofer Stand, oder eine Unabhängigkeit von einer Oberherrschaft angedeutet werden wollen, auf eitel Zabel-Werk hinaus laufe (<sup>14</sup>).

## §. 31.

**S**uß nicht die historisch-diplomatische Abhandlung §. 7. p. 26. und 27. selbst bekennen, daß selbst bey den sogenannten freyen Colonisten alles a) auf eine Landes-herrliche Erlaubniß zu bauen, b) auf Landes-herrliche Zulassung ihrer Rechte und Sitten, c) auf Landes-herrliche Versorgung mit Eigenthum an liegenden Gründen, Wiesen, Weiden, Aeckern, u. s. w. endlich d) auf Landes-herrliche Ertheilung der Zoll- und anderer Freyheiten in ihren Landen, angekommen sey. Desto grösser aber ist abermahl der Widerspruch, den die historisch-diplomatische Abhandlung unmitttelbar nach diesem Bekänntniß, begehen mögen. Sie nennet alle diese Landes-herrliche Erlaubnisse, Versorgungen und Befreyungen, nur ursprüngliche Freyheiten der Städte. Ist denn eine ursprüngliche Freyheit, und eine anfängliche Befreyung einerley? Das ist noch nie in der Welt behauptet worden. Städte von ursprünglicher Freyheit, haben ihre Freyheit von Anbeginn lediglich in- und aus ihnen selbst. So bald einer Stadt eine oberliche Befreyung, oder eine Landes-herrliche Freyheits-Ertheilung wiederfähret; So bald ist die Stadt nicht ursprünglich frey. Eine ertheilte Befreyung ist eben der Gegensatz einer ursprünglichen Freyheit. Ist nun dieses, wie es jede vernünftige Einsicht zugeben wird; So ist bey den Sächsischen Colonisten nirgend eine ursprüngliche Freyheit einer Stadt zu

d. Land. Fürst in Kost. I. Th.

f

begreit

(<sup>12</sup>) WITTICHIND, Annal. Lib. I. p. 634

KRAMZ Saxonia Lib. IV. Cap. XVI.

(<sup>13</sup>) Gründlicher Bericht von der Landes-Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit über die Stadt Bremen in Oper. Contr. Tom. I. p. 848.(<sup>14</sup>) CONRING de Urb. Germ. §. LXX. in Tom. I. Oper. p. 496.

Begreifen. Alle Freyheit Sächsischer Colonisten verstehet sich, wie die historisch-diplomatische Abhandlung selbst bekennet, lediglich in der Ordnung unter der Landes-Fürstlichen Berufung, Zulassung, Erlaubniß, Versorgung und Verleihung. Es fließen hieraus die unumstößlichen Grund-Sätze:

1) Daß, ursprünglich freye Städte, den Grund aller ihrer Freyheiten in ihrem eigenen Wesen haben müssen.

2) Daß, so bald eine Landes-herrliche anfängliche Befreyung einer Stadt zugegeben wird, zwar eine anfänglich befreyete, aber keine ursprünglich freye Stadt heraus komme.

3) Daß, da die sogenannten Sächsischen Colonisten ihre Befreyung alle Wege der Landes-herrlichen Zulassung, Erlaubniß und Verleihung zuzuschreiben gehabt, sie eine ursprünglich freye Stadt nirgend in der Welt, und also auch nicht in Rostock, mit Ausschließung oder zum Nachtheil des Landes-Fürsten und seiner obersten Gewalt, aus ihnen selbst zu stiften, vermögend gewesen seyn können, wenn gleich die Fabel zur Wahrheit würde, daß Sächsische Colonisten die Stadt Rostock erbauet hätten.

§. 32.

Die ursprünglich vollkommene Freyheit der Stadt Rostock ist also weder aus dem Begriff der freyen Sächsischen Colonisten, noch aus dem Begriff der Sächsischen Verfassung und Freyheit erwiesen oder erweislich. Die Rostockische Abhandlung überzeuget nicht, sondern ermüdet nur den Leser, mit ihren weit gesuchten, aus fremden Landen und Städten hergehohleten Auszügen uuerheblicher Schriften und Bücher. Man kann der historisch-diplomatischen Abhandlung ohne Gefahr in dieser Art von Ausgelassenheit, freyen Lauf lassen. Sie verliehret alle ihre Bemühung auf den unzähligen Abwegen, und sich selbst immer desto weiter vom Ziel. Warum sollte man ihr ausserhalb Landes in Pommern, in die Marken, mithin nach Prenzlau, Salzwedel, Frankfurth, Landsberg, Greifenberg, Eßlin und so weiter, in alle fremde Städte und Lande, wo man doch immer stiftende oder verleihende Landes-Fürsten, und gestiftete oder begnadigte Land-Städte antrifft, nachwandern? Man hat lediglich die Mecklenburgische Stadt Rostock zum Augenmerk zu behalten. Die Rostockische Abhandlung kömmt auch endlich selbst, und zwar p. 33. §. 8. wiederum auf Rostock zurück. Sie fängt nunmehr an von Rostock etwas mehr zu sagen, als vorhin. Den §. 8. wird man zu desto bequemerer Erörterung, hier einrücken:

„ Daß es mit Errichtung der Stadt Rostock eben also gehalten sey, wie  
 „ die teutschen Colonisten es mit andern von ihnen in der Mark, Pommern  
 „ und Mecklenburg angelegten Städten gemacht, ist nicht zu zweifeln.  
 „ Fürst Pribislav überließ den Anbau und die Einrichtung dieser Stadt le-  
 „ diglich dem freyen Sächsischen Volk, solche nach ihrer Verfassung und  
 „ freyen Regiments-Form zu erbauen. Er hatte auch hiezu so vielmehr  
 „ Ursache, da sich um diese Gegend noch viele über ihre Bezwungung er-  
 „ bitterte Wenden aufhielten, bey welchen zu wohnen es gefährlich, der Au-  
 „ bau dieses Orts aber wegen der bequemen Lage zur Handlung nothwendig war.

Ein

Ein Leser, der mit Vernunft zu lesen gewohnt ist, wird diese leere Worte ohnmöglich für historisch-diplomatische Beweise aufnehmen. Es heisset 1) merklich: daß ses mit Einrichtung der Stadt Rostock eben so gehalten worden, wie es die teutschen Colonisten mit andern in der Mark, Pommern und Mecklenburg angelegten Städten gemacht, ist nicht zu zweifeln. Allein! es wird doch in der That daran gezweifelt, und zwar von Rechtswegen. Es wird nicht nur gezweifelt, sondern gar als unerweislich verneinet, daß teutsche Colonisten in einem Landes-Fürstlichen Gebieth je ursprünglich-freie Städte, das ist: ohne Abhängigkeit vom Landes-Fürsten, stiften können. Es wird nicht nur gezweifelt, sondern auch als unverweislich verneinet, daß teutsche Colonisten die Stadt Rostock gestiftet haben. Es wird also nicht nur gezweifelt, sondern auch als unerweislich verneinet, daß Rostock eine ursprünglich vollkommene freie Stadt sey. Die historisch-diplomatische Abhandlung der Stadt Rostock gewinnt nichts, wenn sie versichert: Sie zweifle nicht. Ihr Wort und ihre Schuldigkeit war, zu beweisen: daß Rostock zugleich mit ihren Ursprung eine vollkommene Freiheit erhalten. Ihr Nicht-Zweifeln vertritt die Stelle des Beweises nicht. Jedoch! sie versichert 2) und zwar unter dem Schein eines Beweises im §. 8.: Fürst Pribislav habe den Anbau und die Einrichtung der Stadt Rostock lediglich dem freyen Sächsischen Volk, solche nach seiner Verfassung und freyen Regiments-Form zu erbauen, überlassen. Wie konnte die Rostockische Abhandlung doch dieses versichern? Hatte sie nicht aus dem Munde ihrer eigenen Gewährs-Männer, aus dem Helmold und Kranz, p. 14. und 15. gestanden:

Daß Fürst Pribislav die Stadt Rostock erbauet und mit Wendischen Völkern besetzt.

Hat die Rostockische Abhandlung mit ihren Gewährs-Männern p. 14. und 15. die Wahrheit geschrieben; So verfälet sie unverneinlich im §. 8. p. 33. in den gerechten Vorwurf des Gegentheils.

### §. 33.

Man muß disseite bey jener Wahrheit, da sie unumstößlich bewiesen ist, bestehen bleiben. Fürst Pribislav hat die Stadt Rostock gebauet und mit Slavischen Völkern besetzt. Das bleibt ein bewährter Grund-Satz. (S. §. 7. 13. u. f.) Wo sagen aber Helmold und Kranz bey dem Bau der Stadt Rostock ein Wort von einem freyen Sächsischen Volk? Wo stehet ein Wort von der Landes-Fürstlichen Ueberlassung des Anbaues an ein Sächsisches Volk? Woher kann die Rostockische Abhandlung nun im §. 8. auf ein ganzes Volk Sachsen gerathen, da sie sonst nur Colonisten vorgegeben? Womit hat denn die Rostockische Abhandlung einen Buchstab, geschweige ein Wort des ganzen §. 8. bewiesen? Sind es nicht lauter leere Angaben, lauter erdichtete Sätze, lauter unerwiesene Voraussetzungen, woraus der §. 8. von Anfang bis zu Ende bestehet? Allemahl verfälet die Rostockische Abhandlung in den unverzeihlichen Fehler des logischen Circuls. Ihre Beweise bestehen allenthalben aus den Sätzen, die sie erst zu beweisen hat. Sie macht zum Exempel, p. 33. im §. 8. zum Grund-Satz: Fürst Pribislav habe den Anbau der Stadt Rostock als einer freyen Stadt, dem freyen Sächsischen Volk überlassen.



lassen. Sie beweiset ihr eben daselbst p. 34. und 35. damit: weil nicht zu zweifeln, daß Fürst Pribislaw den neuen Colonisten die Erbauung der Stadt, ohne den geringsten Vorbehalt und unter den freiesten Bedingungen, gerne werde überlassen haben. Man sehe den ganzen §. 8. der Abhandlung an! Drehet er sich nicht immer in seinem Circul um? Er soll beweisen, die Klostockische Anbauer hätten eine freye Regierungs-Form bekommen. Das beweiset er also: weil zu vermuthen, sie würden selbige begehret und erhalten haben. Solche Beweise gehören unter die größten Fehler oder unter die verhassten Sophistereyen, die von vernünftigen Lesern zwar leicht entdecket, aber desto schärfer verurtheilet werden. Keine andere Art von Beweisen findet man in der ganzen Klostockischen Abhandlung, welcher man gleichwohl den prächtigen, und lauter gründliches oder bewiesenes versprechenden Nahmen einer historisch-diplomatischen, beylegen mögen.

## §. 34.

Swär hat die Klostockische Abhandlung Herz genug, das Ansehen einer demonstrativischen Schrift anzunehmen. Sie sagt p. 33. unten, sie habe den Satz: daß die neuen Colonisten die Stadt Klostock aufgebauet, schon §. 5. und die Art, wie diese Leute sich zum Anbau neuer Städte in diesem Lande bequemet hätten, im §. 7. gezeigt. Man sollte hieraus schliessen, daß der §. 8. der Klostockischen Abhandlung nur ein Folge-Satz von denjenigen Grund-Sätzen sey, die sie in ihren §§. 5. und 7. bewiesen. Allein! die triegliche Art zu schreiben der Klostockischen Abhandlung legt sich hieraus nur desto mehr zu Tage. Keines wegese hat sie §. 5. bewiesen, daß die neuen Colonisten die Stadt Klostock aufgebauet hätten. Im Gegentheil hat sie selbst bey ihrem §. 5. p. 19. und 20. aus ihren eigenen Gewährsmännern zugeben müssen: daß Fürst Pribislaw die Stadt Klostock erbauet, und mit Slavischen Völkern besetzt habe. Sie hat im §. 7. zwar viele ausländische Städte aus der Mark und Pommern nachhaft gemacht, bey keiner einzigen aber ihren eigenmächtigen oder urfreyen und unabhängigen Anbau von Sächsischen Colonisten, am allerwenigsten aber den Anbau der Stadt Klostock von Sächsischen Colonisten, erwiesen. Ja! sie hat p. 19. mit dürren Worten eingestanden: Es wäre, wo nicht mit völliger Gewisheit, doch mit der größtesten Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß die damals so häufig im Lande gewesene Sachsen die Stadt Klostock erbauet hätten. Das heißt nichts mehr, als eine völlige historische Gewisheit mit einer eingebildeten Wahrscheinlichkeit bestreiten. Das heißt aber auch nicht dem Gesetz einer historisch-diplomatischen Abhandlung Genüge thun. Die begehret völlige Gewisheiten: keine Wahrscheinlichkeiten. Die völlige Gewisheit, welche die Abhandlung p. 15. rein und unstreitig aus dem untrüglichen Zeugniß ihrer Gewährsmänner, des Helmolds und Kranz, zugegeben, daß Klostock von Fürst Pribislaw erbauet und mit Slavischen Völkern besetzt worden, lästet keine vernünftige Wahrscheinlichkeit zu, daß zu gleicher Zeit die Stadt Klostock durch Sächsische Colonisten erbauet worden. Wolte man auch einräumen, daß einige Sachsen und andere Ausländer, welche bey Gelegenheit der Kriegerischen Einfälle in das Slaven-Land gekommen, sich nach und nach in Klostock mit niedergelassen; So muß man doch abermahl den vom Helmold selbst davon gegebenen Begriff von Ankömmlingen beybehalten, (S. §. 16.) und vermöge seines ganz klaren Zeugnisses, daß  
der

der Fürst Pribislav das, von ihm gebauete Rostock, mit Slavischen Völkern besetzt, (S. S. S. 7.) höchstens etwa eine nachherige Duldung der Sachsen, allemahl aber zur unumstößlichen Regel zugeben: daß Slavische Völker die eigentlichen Einwohner der Stadt bey ihrer ersten Errichtung und Bevölkerung ausgemacht haben, ohne den Ankömmlingen die Oberhand bey Einrichtung der Stadt vernünftiger Weise beylegen zu können.

## §. 35.

Allein! wie leicht hat nicht die Rostockische Abhandlung eine Untreue nach der andern an ihren eigenen Gewährsmännern, dem Helmold und Kranz, begehen können, da sie ihren eigenen Sätzen oder Angaben alle Augenblick ungetreu geworden. Sie sagt im S. p. 33. und 34: zur Zeit der Erbauung der Stadt Rostock von einem freyen Sächsischen Volk, hätten sich um diese Gegend noch viele erbitterte Wenden aufgehalten. Es hätte also noch ziemlich Slavisch ausgesehen. Die Slaven hätten auch grosse Moräste und dicke Hölzungen inne gehabt. Diese Gegend sey auch noch lange nachhero in alten Urkunden das Slaven-Land genannt. Man habe von den Slaven noch immer Empörungen vermuthet. Dieses alles sagt eben die Rostockische Abhandlung ganz zuversichtlich und nachdrücklich, die p. 19. versichert hatte, die Slaven wären um eben diese Zeit schon ganz zu Grunde gegangen gewesen; Die p. 20. zum Grund-Satz macht, daß die Slaven um eben diese Zeit ganz ohnmächtig, ganz ausgerottet gewesen: Und die p. 24. ja an vielen andern Stellen behauptet, die Slaven wären theils verjagt, theils ermordet gewesen. Ist dergleichen, ihren eigenen Sätzen und Angaben immer ins Angesicht widersprechende Schrift des Nahmens einer historisch-diplomatischen Abhandlung fähig? Wenn sie S. 5. den Satz beweisen will: Fürst Pribislav habe im Jahr 1170. die Stadt Rostock durch Sächsische Colonisten erbauen lassen; So weiß sie die einheimischen Völker damaliger Zeit, die Slaven oder Wenden, mit einem mahl zu vertilgen, ja mit Strumpf und Stiel auszurotten, oder wenigstens ganz ohnmächtig zu machen. Wenn sie aber in der Folge und S. 8. beweisen will: Pribislav habe dem, die Stadt Rostock anbauenden Sächsischen Volke, eine freye Regierungs-Form überlassen; So sind die Wenden oder Slaven in starker und fürchterlicher Anzahl wieder da. Warum? Um die bloße Vermuthung, an statt des Beweises, scheinbar zu machen, daß der Landes-Fürst aus Furcht für die Slaven, den Sachsen durch Befreyungen, Muth zu bauen machen müssen. Heisset das: Wahrheiten historisch-diplomatisch abhandeln? Ohnmöglich! Wo dergleichen Beweise und Ausführungen unter dem Schein oder Nahmen von Wahrheiten vor den Tag zu bringen, nicht Bedenken getragen wird, da können im logischen und rechtlichen Verstande keine andere Urtheile gefällt werden, als die, welche über Sophistery und Unwarheit ausgesprochen zu werden pflegen.



Es scheint, daß die Rostockische Abhandlung selbst von ihrer bisherigen elenden Beweis-Art überzeugt gewesen sey. Sie hätte wenigstens selbst inne werden müssen, daß ein jeder Leser, der die Wahrheit und ihre Gründe zu prüfen weiß, an den Beweis-Führungen der Abhandlung alle Fehler mit Unwillen entdecken werde. Sie führet daher p. 33. selbst die Unmöglichkeit einer bessern Beweis-Führung als eine Art von Entschuldigung ihrer schlechten Beweise, an. Sie versichert:

„ Eine Urkunde, mittelst welcher Fürst Pribislav den neuen Colonisten  
 „ die Einrichtung dieser Stadt übertragen hätte, sey in den Rostockischen  
 „ Stadt-Schriften, welche sonst eben keine unglückliche Zufälle gehabt, nicht  
 „ vorhanden. Man würde auch dergleichen nirgends finden.

Es mag hier bey der bloßen Annahme dieses Geständnisses sein Bewenden haben. Dasselbe wirft alle vorherige 33 Seiten der historisch-diplomatischen Abhandlung mit einem mahl übereinander. Sie hat also nichts dargethan. Die von dem Fürsten Pribislav geschehene Ueberlassung des Anbaus der Stadt an die neuen Colonisten war doch ihr Satz, den sie beweisen wollte. Dis mußte entweder historisch, oder diplomatisch geschehen. Historisch konnte es nicht seyn. Denn ihre eigene Geschicht-Schreiber, die ihr Gewährs-Männer sind, sagen gar zu deutlich, daß Fürst Pribislav die Stadt Rostock erbauet und mit Wendischen oder Slavischen Völkern besetzt habe. Dieses geschieht die Rostockische Abhandlung in ihrer historischen Eigenschaft p. 15. und 19. unten, wie wohl ungerne, selbst ganz deutlich und unläugbar ein. In ihrer diplomatischen Eigenschaft kann sie das Gegentheil dieses historischen Satzes, mithin dieses: Daß Fürst Pribislav den freyen Colonisten den Anbau von Rostock überlassen, auch nicht beweisen. Denn sie bekennet p. 34. eine Urkunde sey darüber weder in Rostock vorhanden, noch irgend befindlich. Nichts desto weniger und ohnmittelbar nach diesem Geständniß des Mangels einer Urkunde über die, von dem Fürst Pribislav geschehene Uebertragung der Einrichtung der Stadt Rostock an die sogenannten neuen Colonisten, sehet die Rostockische Abhandlung hinzu;

„ Der Fürst Pribislav habe an der Einrichtung dieser Stadt weiter  
 „ kein Theil gehabt, als daß er den wüsten Platz den neuen Colonisten  
 „ überlassen, um solchen nach ihrer Art zu erbauen und einzurichten.“

Entsetzliche Widersprüche! Die historisch-diplomatische Abhandlung giebt ihr Wort, daß sie keine Urkunde liefern könne, mittelst welcher Pribislav den neuen Colonisten die Einrichtung der Stadt übertragen. In demselben Augenblick versichert

chert sie wieder: Fürst **Pribislav** habe keinen Theil an der Einrichtung der Stadt gehabt, als daß er den wüsten Platz den Colonisten, um solchen nach ihrer Art zu erbauen und einzurichten, überließ. Sie kann nicht beweisen, daß der Stadt-Bau den Colonisten aufgetragen sey. Sie kann aber bestimmen, wie er ihnen aufgetragen worden. Die **Wirklichkeit** des geschehenen Auftrags an ihn selbst, weis sie nicht zu beweisen. Aber sie weis doch **dessen Bedingungen** darzulegen. Sind solche taumelnde und über einander fallende Sätze in heutigen aufgeklärten Zeiten nicht wahre Seltsamkeiten? Zur Geschichte der Ueberlassung der Stadt **Kostock** an teutsche Colonisten fehlet der **Kostockischen** Abhandlung die Urkunde. Es mangelt also nicht nur die urkundliche Gewisheit, daß die Ueberlassung an teutsche Colonisten überhaupt einmal geschehen sey, sondern es gehet auch noch vielmehr die urkundliche Gewisheit ab, wie und unter welchen Bedingungen selbige ergangen. Nichts desto weniger weis die historisch-diplomatische Abhandlung zu sagen: Die unerweisliche Ueberlassung des Stadt-Baus wäre in einem wüsten Platz und mit der Bedingung geschehen: Die neuen Colonisten sollten ihn nach ihrer Art erbauen und einrichten. Dergleichen Ungereimtes verzeihet man gemeinen Erzählungen nicht. Was verdienet es in einer diplomatischen Abhandlung?

## S. 37.

Unter dessen kann es hier zu desto mehrerer Versicherung aller Geschicht- und Wahrheit liebenden Leser mit Zuverlässigkeit bemerkt werden, daß überhaupt in der ganzen Geschichte der Zeit der Regierung des Fürsten **Pribislav** keine Spur weder von dessen Neigung zu **Sächsischen** Colonisten, noch von dem Schuß oder der Aufnahme, die von ihm einem sogenannten **Sächsischen** Volk wiederfahren sey, irgend anzutreffen. **Kranz** (<sup>1</sup>) der Gewährsmann der **Kostockischen** Abhandlung, erzählt die merkwürdigsten Thaten dieses Fürsten. Er läßt nichts unberührt, wodurch er sich berühmt gemacht. Er bezeuget, daß er in seinem Lande, nebst dem Christenthum, auch die Keuschheit und das gesellschaftliche Leben festgesetzt, und überhaupt eine gute Ordnung eingeführt habe. Aber von einem **Sächsischen** Volk und **Sächsischen** Fuß bey dem Anbau der Stadt **Kostock**, oder bey der Einrichtung des Landes, ist kein Buchstab zu finden. Außer der **Kostockischen** Abhandlung, und vor derselben hat keine Historie, kein Geschicht-Schreiber und kein Diplomatist einen Buchstab davon gemeldet. Der Ruhm der Erfindung bleibt lediglich dem Stadt-Rath zu **Kostock** unsrer Zeiten. Wolte man ihm gleich die last unmögliche Beweise erlassen: Ja! räumte man ihm gar die von ihm erfundene Landes-Fürstliche Ueberlassung des leeren Platzes an die Colonisten und die Gestattung der Einrichtung nach einer freyen Regiments-Form, auf einen Augenblick ein: Was gewönne damit die Stadt **Kostock** oder ihr Stadt-Rath wider den Landes-Fürsten?

G 2

In

(<sup>1</sup>) VANDAL. Lib. VI, Cap. 24. p. m. 141.

In der That nichts. Indem der Stadt-Rath die Landes-Fürstliche Verufungs- und Ueberlassungs-Begebenheit nur zugiebt; So stößt er ja seinen Begriff von ursprünglich-eigener Stiftung und Freyheit der Stadt selbst um. Wo bleibt die ursprüngliche Stiftung der Colonisten bey dem Begriff Landes-Fürstlicher Einräumung? Wo die Freyheiten und Vortheile der Einwohner von einer vorhergehenden Ueberlassung und Einräumung des Landes-Fürsten entstanden sind, da läßt sich nicht anders, als mit einem offenbaren Widerspruch eine unabhängig-freye Entstehung einer Stadt und ihrer Einwohner begreifen (S. S. 31.). Die Klostockische Abhandlung mag den durchdringenden Strahl von der vorwaltenden Würkung und Macht des Landes-Fürsten in Klostock, beym Ursprung der Stadt, noch so sehr mit Sächsischen Colonisten, und deren freyen Einrichtungen zu verdunkeln trachten; So bricht derselbe doch allemahl selbst durch den Nebel aller Einstreuung hell genug hervor.

## §. 38.

Wiewohl die historisch-diplomatische Abhandlung scheint selbst endlich immer mehr und mehr von ihrer eigenen Zuversicht zu verliehren, je weiter sie sich in vergeblichen Beweisen verlohren hat. Sie gestehet p. 35. rund heraus: Der Satz, daß die Einrichtung der Stadt lediglich ein Werk der freyen Colonisten gewesen, sey eine historische Vermuthung. An statt des zuversichtlich verheißenen und kühnlich unternommenen Beweises, daß die Stadt Klostock gleich mit ihrem Ursprung eine freye von freyen Colonisten erbaute Stadt geworden, begnügt sie sich, daß es eine historische Vermuthung sey, p. 35. offenherzig zu bekennen. Die historisch-diplomatische Abhandlung wird also am Ende am schwächsten, da sie am stärksten werden sollte. Nachdem sie 34 Seiten lang, den Schein der Beweise behauptet; So gestehet sie: Es wäre alles eine historische Vermuthung. Diese hatte sie aber nicht versprochen. Beweise hatte sie zugesaget. Historisch-diplomatisch darthun, erfordert mehr, als Vermuthungen auf die Bahn bringen. Die Klostockische Abhandlung nennt zwar ihre Vermuthung eine historische. Sie ist aber nur eine Vermuthung der Klostockischen Abhandlung. Kenner und Liebhaber der Geschichte sind überhaupt, wenn es in Geschichte-Umständen auf Vermuthungen ankömmt, sehr auf ihrer Hut. Sie wissen Vermuthungen der Geschichte von den Vermuthungen des Geschicht-Schreibers, wohl zu unterscheiden. Hier ist noch mehr als jemahls diese Beobachtung nothwendig. Die Klostockische Abhandlung kann überall auf den Begriff oder Vortheil einer historischen Vermuthung nicht einmahl Anspruch machen. Da keine Historie, und kein Historien-Schreiber, bis hieher Sächsische Colonisten in Klostock auf des Fürsten Pribislav Veruf, Ueberlassung, oder Geheiß, beym Anbau der Stadt Klostock bezeuget oder behauptet hat; So läßt sich keine historische Wahrheit begreifen. Es ist aber auch nicht einmal eine historische Vermuthung zu fassen, weil kein Geschicht-Schreiber je gemuthmasset hat, daß Klostock von freyen Colonisten, die Fürst Pribislav herein gerufen, gestiftet worden. Alles läuft demnach auf eine eigene Vermuthung der  
Kost

Kostockischen Abhandlung hinaus, deren Vermuthung so weit von der Eigenschaft und Wahrscheinlichkeit einer historischen Vermuthung entfernt ist, als Fabeln und Geschichte von einander unterschieden sind.

## §. 39.

Endlich hat die historisch-diplomatische Abhandlung p. 35. ihre historischen Auszüge über den Satz der ursprünglich-vollkommenen Freyheit der Stadt Kostock, geschlossen. Sie bringet daselbst die erste Urkunde aus dem Jahr 1218. bey, um nach dem Schluß der historischen Beweise, nunmehr die diplomatischen anzufangen. Man wird also auch disseite, die historischen und allgemeinen Gründe für den Landes-Fürsten in Kostock, schließen. In der folgenden Abtheilung, wird die Behauptung derselben aus Macht und Gnaden-Briefen, mithin aus unumstößlichen Urkunden, geschehen. Auf allen Seiten wird bewiesen werden, daß die Kostockische Abhandlung die ursprünglich-vollkommene Freyheit der Stadt Kostock so wenig diplomatisch bewiesen habe, als sie selbige bis hieher historisch zu beweisen vermagend gewesen. Man kann es der Billigkeit und Aufmerksamkeit eines jeden Lesers zutrauen, daß er bisher allenthalben wahrgenommen, wie wenig die Kostockische Abhandlung ihren p. 1. und 2. voraus gestellten Grundsatz: **Kostock sey gleich mit ihrem Ursprung eine freye Stadt geworden,** weder überhaupt aus dem Begriff einer ursprünglich-freien Stadt, noch aus der Erdichtung von freyen Sächsischen Colonisten, bewiesen habe. Wie neu und unerhört endlich diese Erdichtung von Colonisten sey, kann man zum Beschluß dieser Abtheilung historisch nicht besser, als selbst mit einem Kostockischen Geschicht-Schreiber der heutigen Zeit, bewiesen. Man lese den Bericht von der Stadt Kostock, Ursprung Wachstum und dormaligen Verfassung, welcher noch vor wenig Jahren, nach dem Zeugniß des Freyherrn von Cramer <sup>(1°)</sup> bey dem Reichs-Cammer-Gericht ab Seiten des Kostockischen Stadtraths, vorgekommen ist. Dieser Bericht sagt §. 3. ausdrücklich: **Daß König Pribislav den alten Flecken Kostock im Jahr 1170. aus den Steinen und andern Materialien seiner alten Residenz Resten wieder aufgebauet habe.** Keine Sylbe ist daselbst von Sächsischen Colonisten, welche die Stadt gestiftet haben solten, zu finden. Keine Sylbe ist allda von einem freyen Ursprung der Stadt Kostock anzutreffen. Wo ein Landes-Fürst aus den Steinen und Ueberbleibseln seiner alten Residenz-Stadt eine neue Stadt erbauet, da redet die Vermuthung: daß solche in dem Eigenthum des Landes-Fürsten gebauet worden. Man läßet es hier zur Zeit bloß bey dieser Folge einer Vermuthung bewenden. Das wird jeder billiger Leser billig genug finden. Das historische Stillschweigen von Sächsischen Colonisten bey dem Bau von Kostock soll auch zur Zeit weiter nichts, als die Vermuthung, daß sie nicht da gewesen, wärken. Auch diese Vermuthung ist nicht übertrieben. Da nun sowohl das Zeugniß als auch das Stillschweigen des jüngsten Kostockischen Geschicht-Schreibers in diesem Stück mit den ältesten übereinkömmt; So trägt diese Uebereinstimmung selbst zum Bestand der disseitigen Behauptung am Schluß desto mehr bey.

d. Land. Fürst in Kost. I. Th.

§

§. 40.

(1°) Weglarische Neben-Stunden. Siebender Theil, p. 16, 17, 11, 12.

Solchemnach gehet am Ende der ersten Abtheilung ein schließlicher Zusammenzug der Landes-Fürstlichen Beweise auf diese Sätze hinaus:

1) Daß die heutige Stadt Kostoek von ihrem Landes-Fürsten erbauet, und von ihm mit seinen eigenen Untertbanen besetzt sey.

2) Daß das Vorgeben, ob wäre ein Sächsisches Volk oder eine Zahl Sächsischer Colonisten bey oder zu dem Anbau der Stadt Kostoek nach Kostoek berufen, mithin die Stadt Kostoek nach Sächsischer Verfassung erbauet und eingerichtet worden, unerwiesen und unerweislich.

3) Daß alle die vom Kostoekischen Stadtkath darunter neuerlich auf die Dahn gebrachte Angaben bloße Erdichtungen der heutigen Zeit seyn.

4) Daß die Vermuthung von, der Stadt Kostoek allemahl als von einer Landsässigen, ihrem eigenen Landes-Fürsten unterworffene Stadt, mithin nur dahin zu fassen, daß sie

5) nicht als eine ursprünglich freye, sondern als eine, der Landes-Hoheit des Landes-Fürsten unterworffen gebliebene Stadt anzusehen, und daß folglich

6) bey dem Ursprung oder bey der Stiftung der Stadt Kostoek überhaupt sowohl aus historischen als auch allgemeinen Gründen der Vorschein einer obersten Gewalt und des Landes-Fürsten in Kostoek, unhintertreiblich bewiesen sey.



Zwote

---

## Swote Abtheilung,

---

welche

# den Landes-Fürsten in Rostock aus Macht- und Gnaden-Briefen behauptet.

---

---

§. 41.

**D**ie Verläugnung der höchsten Obrigkeit oder der Landes-Fürstlichen Hoheit in der Stadt Rostock seit ihrer ersten Stiftung, macht den Grund und Inhalt der ganzen Rostockischen Abhandlung aus. Die Behauptung und Aufrechthaltung derselben ist hingegen das disseitige Abszehen. Bis hieher sind über beyde Gegenstände, so viel den Ursprung der Stadt betrifft, beyderseitige Beweise aus historischen und allgemeinen Gründen, geführt worden. Daß die Rostockische Abhandlung darinn nicht die triumphirende geblieben, kann mit Gewißheit allhier vorausgesetzt werden. Nunmehr kommt es an beyden Seiten in Ansehung der ersten Einrichtung und Verfassung der Stadt Rostock durch oder ohne den Landes-Fürsten, auf diplomatische Beweise an. Die Rostockische Abhandlung ist zwar in dieser Ordnung nicht vorgegangen. Sie hat vielmehr alle Wege die historischen Beweise mit den diplomatischen zu vermischen, gut gefunden. Das, durch die ganze Rostockische Abhandlung zerstreute Historische, in so ferne selbige daraus Grund-Sätze und Beweis-Gründe nehmen wollen, hat man disseits mit historischen Gründen so weit entkräftet, daß man von nun an lediglich auch die Urkunden alleine reden lassen könnte. Allein! man siehet vorher, daß man dem Leser das Unangenehme der historischen Wiederholungen nicht werde ersparen können, weil die Rostockische Abhandlung auch bey dem Gebrauch ihrer Urkunden, sich ihrer historisch-unerwiesenen Voraussetzungen unaufhörlich wieder bedient hat, um die Urkunden darnach zu erklären und anzuwenden. Hieraus ist eine unendliche Wiederholung der falschen und unerweislichen Geschicht-Sätze in der Rostockischen Abhandlung erfolgt. Hätte sie etwa glauben können, daß eine unaufhörliche Wiederholung einer unerweislichen Sache, endlich in die Stelle der Beweise treten könnte; So verdienen die disseitigen Gegen-Wiederholungen der Rostockischen Irrthümer und Fehlsamkeiten nur desto mehr Nachsicht. Man wird aber darinn gewiß Maaße zu halten, und den jenseitigen Wiederholungen nur alsdenn zu begegnen, ge-  
flissen